

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 13. JUNI 1977

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	der Landesstraße 3170 in der Gemar-	Personalnachrichten
Zuständigkeiten der Wehersatzbe-	kung Arzell der Gemeinde Eiterfeld,	Im Bereich des Hessischen Ministers
hördern; hier: Prüfungskammern und	Landkreis Fulda 1192	für Wirtschaft und Technik 1196
-ausschüsse für Kriegsdienstverwei-	Verkehrsrechtliche Behandlung von	Im Bereich des Hessischen Sozialmi-
gerer 1186	Krafträdern mit Wankelmotor; hier:	nisters 1197
Erhöhung der Anwärterbezüge ab	Bezeichnung in den Fahrzeugpapie-	Im Bereich des Hessischen Ministers
1. 2. 1977 1186	ren; erforderliche Fahrerlaubnis 1193	für Landwirtschaft und Umwelt 1198
Richtlinien über die Erteilung von	Gemeinsamer Runderlaß betr. Voll-	Regierungspräsidenten
Verwarnungen durch die Polizei bei	zug des Titel XI — Gewerbezentral-	DARMSTADT
Ordnungswidrigkeiten 1187	register — der Gewerbeordnung 1193	Verordnung über Verkaufszeiten an-
Zulassung von Feuerlöscharmaturen 1190	Richtlinien für die Prüfung der kör-	läßlich von Märkten, Messen oder
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-	perlichen und geistigen Eignung von	ähnlichen Veranstaltungen gemäß
Dienstausweises 1190	Fahrerlaubnisbewerbern und -in-	§§ 14 und 16 Ladenschlußgesetz 1199
Zulassung von Feuerlöschgeräten und	habern 1193	Verordnung zum Schutze der Trink-
Feuerlöschmitteln 1190	Vorläufige Richtlinien für den Auf-	wassergewinnungsanlage der Stadt
Der Hessische Minister der Finanzen	bau und die Erhaltung des Schwere-	Herborn/Stadtteil Uckersdorf, Lahn-
Ungültigkeitserklärung von Dienst-	punktfeldes — SP-Richtlinien — 1 — 1193	Dill-Kreis 1199
ausweisen 1191	Der Hessische Sozialminister	KASSEL
Der Hessische Minister für Wirtschaft	Vorläufige Anerkennung der Erzie-	Verordnung über die Naturschutzge-
und Technik	hungsberatungsstelle des Landkreises	biete „Ederauen zwischen Berghelm
Widmung einer Neubaustrecke, Ab-	Waldeck-Frankenberg in Korbach .. 1194	und Wega“ und „Unter der Haardt“
stufung und Einziehung von Teil-	Anerkennung der Kernstadt Camberg	vom 5. 5. 1977 1202
strecken im Zuge der Landesstraße	als Kneippheilbad 1194	Vorhaben der Fa. Karl Pohlmann,
Nr. 3379 in der Gemarkung Oberbern-	Initiativprogramm zur Förderung	Mineralölraffinerie, 3540 Korbach .. 1205
hards der Gemeinde Hilders, Land-	von Einrichtungen der Mobilen Kran-	Buchbesprechungen 1205
kreis Fulda 1191	kenpflege (Gemeindekrankenpflege) 1194	Gewinn- und Verlustrechnung 1976
Widmung von Neubaustrecken, Ab-	Der Hessische Minister für Landwirt-	der Nassauischen Brandversiche-
stufung und Einziehung von Teil-	schaft und Umwelt	rungsanstalt, Wiesbaden 1214
strecken im Zuge der Landesstraße	Dienstvertrag und Dienstanweisung	Öffentlicher Anzeiger
Nr. 763 in der Gemarkung Giesel-	für Wassermeister 1194	Jahresbilanz 1976 der Nassauischen
werder der Gemeinde Oberweser,	Tierkörperbeseitigungsgesetz; hier:	Brandversicherungsanstalt, Wiesba-
Landkreis Kassel 1192	Sammlung und Verarbeitung des	den 1212
Widmung von Neubaustrecken, Ab-	Rohmaterials inner- und außerhalb	Öffentliche Sitzungen des Umland-
stufung und Einziehung von Teil-	der Einzugsbereiche der Tierkörper-	verbandes Frankfurt 1212
strecken im Zuge der Landesstraße	beseitigungsanstalten 1196	Widmung einer Neubaustrecke im
Nr. 3176 in der Gemarkung Fraurom-	Der Landeswahlleiter für Hessen	Zuge der Kreisstraße Nr. 44 in der
bach der Stadt Schlitz, Vogelsberg-	Nachfolge für den Abgeordneten Wil-	Gemarkung Braunau der Stadt Bad
kreis 1192	helm Runtsch (CDU) 1196	Wildungen, Landkreis Waldeck-Fran-
Widmung einer Neubaustrecke und		kenberg, Regierungsbezirk Kassel .. 1214
Abstufung einer Teilstrecke im Zuge		

Änderung des Bezugspreises des Staatsanzeigers für das Land Hessen

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im graphischen Gewerbe wird der Bezugspreis des Staatsanzeigers ab 1. Juli 1977 mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern von DM 22,00 auf DM 22,60 (vierteljährlich) erhöht.

Herausgeber und Verlag

784

Der Hessische Minister des Innern

Zuständigkeiten der Wehrrersatzbehörden;

hier: Prüfungskammern und -ausschüsse
für Kriegsdienstverweigerer

Bezug: Erlaß vom 31. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 230)

Die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer im Lande Hessen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1977 an neu festgesetzt und damit den neu gegliederten Landkreisen und kreisfreien Städten angepaßt worden.

Anlage 2 des Bezugserlasses wurde daher entsprechend geändert. Eine neue Übersicht — Stand 1. Juli 1977 — ist nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 24. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 62 — 95 a — 02 — 05 — 1/76
StAnz. 24/1977 S. 1186

Anlage 2

Übersicht über die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer im Lande Hessen (Stand: 1. Juli 1977)

Prüfungskammer	Prüfungsausschuß	Kreiswehrrersatzamt	Zuständig für a) kreisfreie Städte b) Landkreise
Kassel	Kassel	6400 Fulda 3500 Kassel	b) Fulda, Hersfeld-Rotenburg a) Kassel b) Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis
		3550 Marburg	b) Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg
Wiesbaden	Darmstadt	6100 Darmstadt	a) Darmstadt b) Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main 6236 Eschborn 1	a) Frankfurt am Main, Offenbach am Main b) Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Offenbach
	Heppenheim	6148 Heppenheim (Bergstraße)	b) Bergstraße, Odenwaldkreis
	Lahn	Lahn, 6330 Lahn-Wetzlar	a) Lahn b) Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
	Wiesbaden	6200 Wiesbaden	a) Wiesbaden b) Rheingau-Taunus-Kreis

785

Erhöhung der Anwärterbezüge ab 1. Februar 1977

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. Mai 1977 (StAnz. 1059)

I.

- Da bei der Beratung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — 6. BBesErhG) im Plenum des Bundesrates wider Erwarten eine Empfehlung zur Änderung der im Entwurf vorgesehenen Höhe der Anwärterbezüge nicht beschlossen wurde, bestehen keine Gründe mehr, die erhöhten Anwärterbezüge von einer Abschlagszahlung auszunehmen. Nr. 1.4 meines Bezugsrundschreibens wird daher hiermit aufgehoben.

- Die neuen Sätze der Anwärterbezüge bitte ich der nachstehenden Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Der neue Grundbetrag für Anwärter des Aufschichtdienstes im Strafvollzug gem. § 6 Abs. 2 UZV, der gem. Art. IX Abs. 2 2. BesVNG ebenso wie § 9 UZV (Technikerzuschlag) noch anzuwenden ist, beträgt für Anwärter, die vor dem 1. September 1977 eingestellt worden sind oder werden, 957,— DM und für Anwärter, die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden, 850,— DM. Der Technikerzuschlag beträgt ohne Rücksicht auf den Einstellungszeitpunkt unverändert 250,— DM.
- Hinsichtlich der Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes für Anwärter gilt das in meinem Bezugsrundschreiben unter Nr. 1.5 Gesagte.
- Wegen der Durchführung der Vorschriften des Art. III des Gesetzentwurfs — Einmalige Zahlung — verweise ich auf Nr. 2. meines Bezugsrundschreibens. Für Empfänger von Unterhaltsbeihilfe beträgt die einmalige Zahlung 30,— DM.
- Die Landesregierung hat der abschlagsweisen Zahlung der erhöhten Anwärterbezüge am 24. Mai 1977 zugestimmt. Ich bitte deshalb, zusammen mit den Anwärterbezügen für den Monat Juli 1977 für die Zeit ab 1. Februar 1977 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens und seiner Anlage und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu gewähren. Die Abschlagszahlungen sind zu gegebener Zeit mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.
- Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.
- Im übrigen verweise ich auf mein Bezugsrundschreiben.
- Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die abschlagsweise Zahlung der erhöhten Anwärterbezüge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und zum 1. Juli 1977 rückwirkend ab 1. Februar 1977 unter Vorbehalt Abschlagszahlungen zu leisten.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1515 A — 61
StAnz. 24/1977 S. 1186

Anlage 5

zum Gesetzentwurf

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag**

- für Anwärter, die vor dem 1. September 1977 eingestellt worden sind oder werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratenzuschlag DM
A 1 bis A 4	661	743	211
A 5 bis A 8	794	905	242
A 9 bis A 11	936	1066	280
A 12	1196	1348	307
A 13	1239	1394	313
A 13 + Zulage	1284	1441	317
(Artikel II § 6 Abs. 4, 1. BesVNG)			
oder R 1			

2. für Anwärter, die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratenzuschlag DM
A 1 bis A 4	588	666	200
A 5 bis A 8	706	811	230
A 9 bis A 11	832	955	266
A 12	1063	1207	292
A 13	1101	1248	297
A 13 + Zulage	1141	1290	301
(Artikel II § 6 Abs. 4, 1. BesVNG) oder R 1			

786

Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975), zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. 2. 1976 (StAnz. S. 383)

Die Änderung des Bezugserrlasses vom 11. 1. 1975 (StAnz. S. 186) wird mit Ausnahme des Abschnittes F (Kassentechnische Behandlung der Verwarnungsgelder bei der Zentralen Verwarnungsgeldstelle) durch folgenden Erlaß ersetzt:

A.

Nach § 27 Abs. 1 StVG kann ab 1. 1. 1975 bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG (Verkehrsordnungswidrigkeit) ein Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG) bis zu 40,— DM erhoben werden.

B.

Nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 64) ist — unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung — der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde zuständig für die Erteilung von Verwarnungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern im schriftlichen Verfahren bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, die von Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden.

C.

Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. auch Nr. 2 der Bezugsrichtlinien) sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 StVG ergangen sind und gegen Anordnungen aufgrund dieser Rechtsverordnungen.

Z. Z. sind folgende Verordnungen auf der Grundlage des § 6 StVG in Kraft:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

vom 16. Nov. 1970

(BGBl. I S. 1565, ber. BGBl. 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch VO vom 5. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2067)

Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung

vom 13. März 1974

(BGBl. I S. 685)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

in der Fassung vom 15. Nov. 1974

(BGBl. I S. 3193, ber. BGBl. 1975 I S. 848),

nebst 3., 6., 13., 15., 17., 22., 23., 24. und 25. AusnahmeVO zur StVZO

Fahrzeugteileverordnung

i. d. F. vom 30. Sept. 1960

(BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch VO vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1705)

Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern

vom 4. April 1955

(BGBl. I S. 186), zuletzt geändert durch VO vom

21. 7. 1969 (BGBl. I S. 875)

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (DV [EWG] Nr. 543/69)

vom 22. Aug. 1969 (BGBl. I S. 1307, ber. S. 1791),

geändert durch die VO vom 28. Okt. 1971 (BGBl. I S. 1729)

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. Nov. 1934

(RGBl. I S. 1137), zuletzt geändert durch VO

vom 18. April 1940 (RGBl. I S. 662)

Ferienreiseverordnung in der jeweils gültigen Fassung

D.

Das Verwarnungsgeld wird bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40 DM erhoben.

Bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (vgl. Nr. 6 der Bezugsrichtlinien) und Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrs (vgl. Nr. 7 aaO) verbleibt es bei der bisherigen Verwarnungsgeldhöchstgrenze von 20,— DM (vgl. § 56 OWiG).

E.

Ab 10. 6. 1977 gilt für den Bereich der (staatlichen) Vollzugspolizei in Hessen — abweichend von den Bezugsrichtlinien — nachstehende Regelung, die auf Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuwenden ist.

5. Verwarnungsverfahren

5.1. Verwarnung durch Polizeivollzugsbeamte.

Polizeivollzugsbeamte dürfen eine Verwarnung nur erteilen, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen (§ 57 Abs. 2 OWiG). Die Verwarnung kann auch im Zuge sofortiger Ermittlungen auf Grund von Angaben Dritter erteilt werden.

5.2. Verkehrserzieherischer Hinweis, Belehrung und Einverständnis des Betroffenen.

5.2.1. Damit die Verwarnung ihren Zweck als Verkehrserziehungsmittel erfüllen kann, muß sie mit einem Hinweis auf die Verkehrszuordnung verbunden werden.

5.2.2. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der ihm angegebenen Frist einzahlt.

5.3. Mündliche Verwarnung

5.3.1. Die Verwarnung ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen. Zu diesem Zweck sind auch Verkehrsteilnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit im fließenden Verkehr begangen haben, anzuhalten, wenn immer es möglich ist.

5.3.2. Wird die Verwarnung mündlich erteilt und ist der Betroffene bereit, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist ihm über die Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung eine Bescheinigung nach Anlage 2 zu erteilen.

5.3.2.1. Auf dem Stammabschnitt und auf dem als Bescheinigung dienenden Abriß ist die verletzte Gesetzesvorschrift (z. B. § 12 StVO) oder die Zuwiderhandlung selbst (z. B. „Parken im Parkverbot“, „Parken auf Gehweg“, „Nichtmitführen des Fahrzeugscheins“) anzugeben.

Bei Kraftfahrzeugen ist zusätzlich auf dem Stammabschnitt das Kennzeichen zu vermerken.

5.3.3. Ist das Verwarnungsgeld höher als 5,— DM oder ist der Betroffene nicht in der Lage, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist in der Regel eine Durchschrift des Datenermittlungsbelegs (Vordruck nach Anlage 6 b) mit dem Hinweis auszuhändigen, daß dem Betroffenen in der nächsten Zeit ein schriftliches Verwarnungsgeldangebot von der Zentralen Verwarnungsgeldstelle zugesandt wird. Gleichzeitig ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG unter Verwendung des Datenermittlungsbelegs (Vordruck nach Anlage 6 a) zur Be-

schuldigung zu äußern. Dieser Vordruck ist dann dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — unverzüglich zur Durchführung eines schriftlichen Verwarnungsverfahrens zu übersenden (vgl. auch Nr. 5.5).

Ist das Verwarnungsgeld höher als 5,— DM und ist der Betroffene gewillt, den Betrag sofort zu zahlen, so darf der Polizeibeamte die Annahme jedoch nicht ablehnen.

- 5.3.3.1. Bei durchreisenden zivilen Ausländern sind die Verwarnungsgelder in jeder Höhe grundsätzlich in bar an Ort und Stelle einzuziehen.

5.4. Schriftliche Verwarnungen

- 5.4.1. Kommt bei einer Ordnungswidrigkeit, die im fließenden Verkehr begangen worden ist, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,— bis 40,— DM in Betracht und kann der Betroffene ausnahmsweise nicht angehalten werden, so soll er schriftlich verwarnet werden. In diesen Fällen hat die Polizeidienststelle den Sachverhalt auf dem Vordruck nach Anlage 6a dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — mitzuteilen.

- 5.4.2. Wird bei einer Ordnungswidrigkeit, die im ruhenden Verkehr begangen worden ist, der Betroffene nicht an Ort und Stelle angetroffen, so ist eine Durchschrift des Datenermittlungsbelegs nach Nr. 5.3.3. gut sichtbar am Fahrzeug zu hinterlassen und der Sachverhalt mit Vordruck nach Anlage 6a dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — zur Durchführung eines schriftlichen Verwarnungsverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4.3. Eine schriftliche Verwarnung nach Nr. 5.4.1 kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch Anzeige Dritter bekannt wird.

5.5. Ausfüllen der Vordrucke nach Anlage 6a und 6b (Datenermittlungsblock) durch die Vollzugspolizei

- 5.5.1. Der Datenermittlungsblock für Verkehrsordnungswidrigkeiten (Lagervordruck Nr. 3.511-1 der Landesbeschaffungsstelle Hessen) ist zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bestimmt, die mit Hilfe des EDV-Verfahrens HESOWI bearbeitet werden.

- 5.5.2. Die ausgefüllten Datenermittlungsbelege (Anlage 6a) hat der Beamte am Ende jeder Dienstschrift, zumindest einmal täglich bei seiner Dienststelle abzuliefern. Die gesammelten Belege über geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten sind nach Prüfung möglichst arbeitstäglich von den Dienststellen dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — zu übersenden.

- 5.5.3. Voraussetzung für die EDV-Bearbeitung der schriftlichen Verwarnungsverfahren ist das deutlich lesbare (in Druckschrift), genaue und vollständige Ausfüllen der Datenermittlungsbelege.

- 5.5.3.1. Folgende Felder des Datenermittlungsbelegs sind zur Einleitung eines schriftlichen Verwarnungsverfahrens immer auszufüllen: Nr. 05, 06, 07, 08, 13, 37, 39, 40, 41 und 50.

Unter „Zu widerhandlung“ ist die Zeile „siehe Rückseite unter Nummer →“ nur dann anzukreuzen und die TBNr. in dem Feld 08 einzutragen, das sich in Höhe des Pfeiles befindet, wenn der festgestellte Tatbestand auf der Rückseite des Vordrucks nach Anlage 6b aufgeführt ist (dortige Nr. = TBNr.).

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist dagegen eine Kurzangabe des Verstoßes erforderlich, wobei ein Ankreuzen des dafür vorgesehenen Kästchens und die Angabe der TBNr. unter der Zeile „siehe Rückseite...“ erfolgen muß.

Es darf in jedem Falle nur ein Feld 08 ausgefüllt werden.

Unter „Zu widerhandlung“ ist neben der Kurzangabe des Verstoßes bei bestimmten Tatbeständen auch das amtliche Kennzeichen von gefährdeten oder geschädigten Fahrzeugen anzugeben.

Die Felder Verkehrsbeteiligung (Vk 13), Beweismittel (Bw 37) und Tatbestandsnummer (TBNr 08) sind vor Abgabe des Datenermittlungsbelegs vom einzelnen Beamten zu verschlüsseln. Dasselbe gilt für das Feld Halteranfrage (HA 16), sofern diese erforderlich ist. Die Schlüssel für Verkehrsbeteiligung, Beweismittel und Halteranfrage sind dem jeweils gültigen „Merkblatt zum Ausfüllen des Datenermittlungsbelegs durch die Vollzugspolizei bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“, die Schlüssel für den zutreffenden Tatbestand dem „Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Zeile „Fahrzeugart/Hersteller“ ist nur auszufüllen, wenn dies zweifelsfrei angegeben werden kann; das wird vor allem bei Verstößen im ruhenden Verkehr möglich sein.

- 5.5.3.2. Wird dem Betroffenen eine Durchschrift des Datenermittlungsbelegs (Anlage 6b) übergeben, sind außer den unter Nr. 5.5.3.1 genannten Feldern und Zeilen des Datenermittlungsbelegs auch alle weiteren angegebenen Felder der Vorder- und Rückseite vollständig auszufüllen.

- 5.5.3.3. Konnte bei einem Verstoß im fließenden Verkehr der Betroffene nicht angehalten werden, ist nur der Datenermittlungsbeleg (Anlage 6a) auszuschreiben; neben den Angaben nach Nr. 5.5.3.1 ist zusätzlich Feld Nr. 16 (Halteranfrage) auszufüllen.

- 5.5.3.4. Wird ein Verstoß im ruhenden Verkehr festgestellt und der Betroffene nicht angetroffen, ist ebenfalls zu den Angaben nach Nr. 5.5.3.1 Feld Nr. 16 auf dem Datenermittlungsbeleg auszufüllen.

- 5.5.3.5. Auf der Rückseite des Datenermittlungsbelegs ist eine Unterschrift des Beamten nur dann erforderlich, wenn eine Anhörung des Betroffenen stattfand. Aus verkehrserzieherischen Gründen und im Interesse eines schnellen Verfahrensablaufs hat eine Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle zu erfolgen, sofern dies möglich ist und ein schriftliches Verwarnungsverfahren in Betracht kommt.

5.6. Verfahren der Zentralen Verwarnungsgeldstelle

- 5.6.1. Der Regierungspräsident in Kassel erteilt die schriftlichen Verwarnungen im Wege der automatischen Datenverarbeitung. Der Betroffene erhält gleichzeitig für den Fall der Ablehnung der Verwarnung Gelegenheit, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG zur Beschuldigung zu äußern, so daß ggf. ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

- 5.6.2. Geht das Verwarnungsgeld nach Erteilung der schriftlichen Verwarnung innerhalb von 2 Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat; ein Bußgeldverfahren ist einzuleiten.

- 5.6.3. Geht das Verwarnungsgeld verspätet ein, so ist das Bußgeldverfahren einzustellen, sofern noch kein Bußgeldbescheid erlassen wurde.

F.

Kassentechnische Behandlung der Verwarnungsgelder bei der Zentralen Verwarnungsgeldstelle.

Für die Annahme der Verwarnungsgelder bzw. der Geldbußen, Gebühren und Auslagen in Bußgeldanschlußverfahren ist weiterhin nach Abschnitt F meines Erlasses vom 11. 1. 1975 (StAnz. S. 186) zu verfahren. Die von der Zahlstelle an die Staatskasse Kassel überwiesenen Beträge sind bei Kap. 03 12 — 112 02 zu vereinnahmen.

G.

Für die Polizeiautobahnstation Idstein nimmt der Regierungspräsident in Darmstadt — Verkehrsordnungswidrigkeiten — die Aufgaben der Zentralen Verwarnungsgeldstelle wahr, soweit die Sachverhaltsfeststellung durch Auswertung der automatischen Verkehrsüberwachungsanlage auf der Autobahn A 3 in der Gemeinde Elz (Landkreis Limburg-Weilburg) erfolgt.

H.

Nummer 1.2 Abs. 2 des Bezugserrlasses wird um folgenden Satz ergänzt:

„Polizeivollzugsbeamte der Hessischen Bereitschaftspolizei, die an der Hessischen Polizeischule einen Hauptwachtmeister-Anwärterlehrgang (HAL) besucht und die I. Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben, werden von den zuständigen Abteilungsführern ermächtigt.“

Die Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten gelten für die zur Erteilung von Verwarnungen besonders ermächtigten Polizeivollzugsbeamten der Hessischen Bereitschaftspolizei mit der Einschränkung, daß Barverwarnungen nicht zu erteilen sind. Soweit nach Abschnitt E Nr. 5.2.2, 5.3.2, 5.3.2.1 und 5.3.3 dieses Erlasses eine Barverwarnung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in Betracht käme, ist daher ausschließlich der Vordruck Nr. 3.511-1 (Anlage 6 a und b) auszufüllen und dem Betroffenen eine Durchschrift des Datenermittlungsbelegs mit dem Hinweis auszuhändigen, daß ihm in der nächsten Zeit ein schriftliches Verwarnungsgeldangebot von der Zentralen Verwarnungsgeldstelle zugesandt wird. Gleichzeitig ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG unter Verwendung des Datenermittlungsbelegs zur Beschuldigung zu äußern.

Im Falle des Abschnitts E Nr. 5.3.3.1 ist ein Beamter der jeweiligen Schutzpolizeidienststelle hinzuzuziehen.

J.

Den Orts- und Kreispolizeibehörden mit (kommunalen) Hilfspolizeibeamten wird anheimgestellt, das Verfahren nach Abschnitt E dieses Erlasses im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit entsprechend anzuwenden.

K.

Meine Erlasse vom 28. 1. 1975 — III B 7 — 66 k 10.19.07/I A 11 — 7 b/I A 51 — 15 h 12 a (n. v.) — betr. Erteilung von Verwarnungen bei Ordnungswidrigkeiten (nur an Regierungspräsidenten und PAST Idstein) und vom 28. 10. 1976 — III B 71 — 66 k 10.19.07 (n. v.) — betr. Merkblatt zum Ausfüllen des Datenermittlungsbelegs werden aufgehoben.

Dieser Erlaß tritt am 10. Juni 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 10.19.07/I A 11 — 7 b/
I A 51 — 15 h 12 a

StAnz. 24/1977 S. 1187

Anlage 6 a

Tattag (Datum)	Tatzeit	Kennzeichen	HA
05	06	15	16
Fahrzeugart/Hersteller:			VK 13
Tatort:			Bw 37
			Krs 20
Zu widerhandlung:			TBNr 08
☐ siehe Rückseite unter Nummer			08
			erl. Wert 10
			gem. Wert 11
Konkretisierung			
09			50
Vorname		Familiennamen des Betroffenen	
22		23	
Straße und Hausnummer			
26			
Plz.	Wohnort		
24	25		
Geburtsdatum		Geburtsname	
27		30	
Geburtsort, -land			
28			
FSch. Kl.	ausgestellt von am		
31	32		
erweitert auf	von am		
33	34		
Name des anzeigenden Zeugen/Unfallbeteiligten/Polizeibeamten			
39			
Plz., Wohnort des anzeigenden Zeugen/Unfallbeteiligten/Dienststelle			
40			
Straße und Hausnummer des anzeigenden Zeugen/Unfallbeteiligten			
41			

- Vorderseite -

Belehrung des Betroffenen

Ihnen wird die genannte Zu widerhandlung zur Last gelegt. Sie werden darauf hingewiesen, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich habe die vorstehende Belehrung verstanden und möchte mich zu den Beschuldigungen — nicht — äußern.

Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? JA/NEIN

Falls nein, kurze Begründung:

Name und Amtsbez. d. Beamten Unterschrift des Betroffenen

Bemerkungen:

- Rückseite -

Anlage 6b

Tatlag (Datum)	Tatzeit	Kennzeichen
Fahrzeugart/Hersteller:		
Tatort:		
Zu widerhandlung:		
☐ siehe Rückseite unter Nummer 		
☐ 		
		erlaubter Wert
		gemessener Wert

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer!

Ihnen wird eine Verkehrsordnungswidrigkeit zur Last gelegt. Sie werden deshalb in der nächsten Zeit von der zuständigen Verwaltungsbehörde weitere Mitteilung erhalten. Bitte sehen Sie aus diesem Grunde von Vorsprachen bei einer Polizeidienststelle ab; Zahlungen können dort nicht entgegengenommen werden.

Hochachtungsvoll
Polizei des Landes Hessen

Madam - Sir,
you are charged with an infringement of traffic regulations. You will therefore receive further notification from the competent administration authority in the near future. Please refrain from contacting the police station as payments cannot be accepted there.

Yours respectfully
Hessen State Police

Madame - Monsieur,
en vous imputant la responsabilité d'une infraction au code de la route, l'autorité compétente vous précisera, un de ces jours, l'élément relatif à cette infraction. Par conséquent, il est inutile de vous présenter au Bureau de la Police, qui d'ailleurs, n'est pas autorisé d'accepter de paiements. Veuillez agréer, Madame - Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

La Police du Land Hessen

Egregio Signore - Gentile Signora,
essendo accusato-a di avere commesso un'infrazione ai regolamenti della circolazione stradale, l'Autorità competente Le farà avere prossimamente gli elementi del caso. Voglia pertanto farne a meno di recarsi presso gli Uffici della Polizia i quali, d'altronde, non sono autorizzati ad accettare dei pagamenti.

Distinti saluti,
La Polizia della Regione dell'Assia

— Vorderseite —

Nummer

Zu widerhandlung

- 015** Sie parkten auf dem Gehweg der o.a. Straße, obwohl dies weder durch Zeichen 315 noch durch eine Parkflächenmarkierung erlaubt war. §§2(1),49 StVO
- 016** Sie parkten auf dem Gehweg der o.a. Straße, obwohl dies weder durch Zeichen 315 noch durch eine Parkflächenmarkierung erlaubt war und behinderten dabei andere Verkehrsteilnehmer. §§1,2(1),49 StVO; 19 OWiG
- 209** Sie parkten im Haltverbot (Zeichen 283) in der o.a. Straße. §§12(1),49 StVO
- 210** Sie parkten im Haltverbot (Zeichen 283) in der o.a. Straße und behinderten dadurch den fließenden Verkehr. §§1,12(1),49 StVO; 19 OWiG
- 214** Sie parkten unzulässig im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) in der o.a. Straße. §§12(1),49 StVO
- 215** Sie parkten unzulässig über 3 Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) in der o.a. Straße. §§12(1),49 StVO
- 228** Sie parkten weniger als 5 Meter vor der o.a. Kreuzung bzw. Einmündung. §§12(3),49 StVO
- 229** Sie parkten weniger als 5 Meter vor der o.a. Kreuzung bzw. Einmündung und behinderten dadurch andere Verkehrsteilnehmer. §§1,12(3),49 StVO; 19 OWiG
- 243** Sie parkten vor einer Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt in der o.a. Straße und behinderten dadurch andere Verkehrsteilnehmer. §§1,12(3),49 StVO; 19 OWiG
- 282** Sie parkten in der o.a. Straße auf der linken Fahrbahnseite. §§12(4),49 StVO
- 302** Sie parkten an einer abgelaufenen Parkuhr. §§13(1),49 StVO
- 303** Sie überschritten die auf der Parkuhr angegebene Höchstparkzeit um mindestens eine Stunde. §§13(1),49 StVO
- 304** Sie überschritten die auf der Parkuhr angegebene Höchstparkzeit um mindestens 3 Stunden. §§13(1),49 StVO
- 807** Sie überschritten die auf der Parkuhr angegebene Höchstparkzeit. §§13(1),49 StVO

— Rückseite —

787

Zulassung von Feuerlöscharmaturen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Die Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg hat folgende Feuerlöscharmaturen nach den Normvorschriften geprüft:

Firma Bernhard Bender, Lennestadt
Schlauchanschlußventil 2" DIN 14 461 Prüf-Nr. PVR 1/76

Firma Zulauf GmbH, Frankfurt/M.
D-Druck- und Saugkupplung ND 16 DIN 14 301 Prüf-Nr. PVR 2/76

D-Festkupplung ND 16 mit Dichting DIN 14 306 Prüf-Nr. PVR 3/76

Firma Max Widenmann, Giengen (Brenz)
C-Druckkupplung für Druckschlauch C 42 ND 25 DIN 14 332 (9. 72) Prüf-Nr. PVR 5/76

Die Prüfung ergab, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Auf Grund der o. a. Verwaltungsvereinbarung haben die Zulassungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 e 04/01
StAnz. 24/1977 S. 1190

788

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 24. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 08 - 239 für Polizeihauptmeister Walter Kruppka ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach am Main, 27. 5. 1977

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 24/1977 S. 1190

789

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen. Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Auf Grund der obengenannten Verwaltungsvereinbarung haben die Zulassungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Wiesbaden, 26. 5. 1977 Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 f — 02 — 3
StAnz. 24/1977 S. 1190

Zulassungen		Anlage		
Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklassen
1	6.12.1976 Electrochemical Industries (Frutarom) Ltd., Haifa 31000/Israel Einführer: Dr. Schmeiteling Chemie-Vertrieb KG Humboldtstr. 27 6200 Wiesbaden	Spezial-Löschpulver „Elinox ABC-75“ a) Elinox ABC-75	PE-7/75	ABCE „bis 1000 V“ Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
2	29.12.1976 Produits Chimiques Ugine Kuhlmann Pierre Benite bei Lyon/Frankreich Einführer: Ugine Kuhlmann Deutschland GmbH Meiersberger Str. 37 4030 Ratingen 8	Halon-Löschmittel Bromchlordifluormethan „Halon 1211“ a) PYROFORANE 1211	PE-12/75	BCE Das Löschmittel darf in Feuer- löschgeräten mit einem Lösch- mittelninhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist sowie in Löschanlagen verwen- det werden. Es sind Sicherheits- vorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht gefährdet werden.
3	Total Reiniger & Co. 6902 Ladenburg	„Total“-Kohlensäure- Sonderlöcher a) KA 2 (Polar) b) K 2	PE-3/75	KE
4	—fab—	„Total“-Kohlensäure- Sonderlöcher a) KA 2 (Polar) b) K 2	PE-9/75	CE
5	9.1.1977 Favorit-Feuerschutz GmbH Münsterstr. 121 4600 Dortmund	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) JPC 6 b) PG 6 H	PE-10/75	ABCE „bis 1000 V“
6	—fab—	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) JPC 12 b) PG 12 H	PE-11/75	ABCE „bis 1000 V“
7	21.1.1977 Electrochemical Industries (Frutarom) Ltd., Haifa 31000/Israel Einführer: Dr. Schmeiteling Chemie-Vertrieb KG Humboldtstr. 27 6200 Wiesbaden	Normal-Löschpulver „Elinox“ Super K a) Elinox Super K	PE-9/75	BCE Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
8	4.3.1977 Union Carbide Corporation New York/USA Einführer: Union Carbide Deutschland GmbH Morsenbrocker Weg 200 4000 Düsseldorf 30	Zusatzmittel „URWA-3“ zum Löschwasser zur Ver- sängerung der Druckwe- rte für bester Stör- kungen in Schlauch- und Rohrleitungen. a) URWA-3	PE-1/77	Die Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung in solchen Zusat- anlagen, die eine Zuzusicherung des URWA-3 zum Löschwasser von = 0,04% bewirken.
9	7.4.1977 Thyssen-Niederhein AG Essener Str. 66 4200 Oberhausen 1	„Thyssen-Niederhein AG“ Halonisches DIN Halon 2 a) Halon 2 b) HA 2 L	PE-5/75	BCE

790

Der Hessische Minister der Finanzen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen
Die Dienstaussweise —
Nr. 165 für den Techn. Angestellten Günter Drastik, geb. 5. Februar 1935, ausgestellt vom Staatsbauamt Kassel am 11. Dezember 1973,
Nr. 86 für den Techn. Angestellten Erhard Barz, geb. 11. Februar 1935, ausgestellt vom Staatsbauamt Darmstadt am 7. Mai 1973,
Nr. 4 für Stellerrat Heinzjörg Berghoff, geb. 4. Juli 1920, ausgestellt vom Finanzamt Ffm.-Börse am 17. Mai 1973, werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 5. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22
StAnz. 24/1977 S. 1191

791

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3379 in der Gemarkung Oberbernhards der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1) Die im Zuge der Landesstraße 3379 in der Gemarkung Oberbernhards der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 20,411 neu (bei km 20,411 alt)
bis km 21,365 neu (bei km 21,255 alt) = 0,954 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3379 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2) Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3379

von km 20,458 alt
bis km 20,464 alt = 0,006 km

und
von km 20,516 alt
bis km 21,255 alt (bei km 21,365 der L 3379 neu) = 0,739 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hilders über (§ 43 HStrG).

- 3) Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3379
 von km 20,411 alt (bei km 20,411 der L 3379 neu)
 bis km 20,458 alt = 0,047 km
 und
 von km 20,464 alt
 bis km 20,516 alt = 0,052 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 24/1977 S. 1191

792

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 763 in der Gemarkung Gieselwerder der Gemeinde Oberweser, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

- 1) Die im Zuge der Landesstraße 763 in der Gemarkung Gieselwerder der Gemeinde Oberweser im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 10,368 neu (bei km 10,365 alt)
 bis km 10,484 neu (bei km 10,468 alt) = 0,116 km
 und
 von km 10,660 neu (bei km 10,642 alt)
 bis km 10,888 neu (bei km 28,262 der B 80) = 0,228 km

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 763 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- 2) Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 763

von km 10,676 alt
 bis km 10,946 alt (bei km 27,893 der B 80) = 0,270 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Oberweser über (§ 43 HStrG).

- 3) Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 763

von km 10,365 alt (bei km 10,368 der L 763 neu)
 bis km 10,468 alt (bei km 10,484 der L 763 neu) = 0,103 km
 und
 von km 10,642 alt (bei km 10,660 der L 763 neu)
 bis km 10,676 alt = 0,034 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 24/1977 S. 1192

793

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3176 in der Gemarkung Fraurombach der Stadt Schlitz, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- 1) Die im Zuge der Landesstraße 3176 in der Gemarkung Fraurombach der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 2,250 neu (bei km 2,250 alt)
 bis km 2,474 neu (bei km 2,491 alt) = 0,224 km
 und
 von km 2,488 neu (bei km 2,505 alt)
 bis km 3,344 neu (bei km 3,533 alt) = 0,856 km

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3176 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- 2) Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3176

von km 2,505 alt (bei km 2,488 der L 3176 neu)
 bis km 3,481 alt = 0,976 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schlitz über (§ 43 HStrG).

- 3) Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3176

von km 2,250 alt (bei km 2,250 der L 3176 neu)
 bis km 2,491 alt (bei km 2,474 der L 3176 neu) = 0,241 km
 und
 von km 3,481 alt
 bis km 3,533 alt (bei km 3,344 der L 3176 neu) = 0,052 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 24/1977 S. 1192

794

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3170 in der Gemarkung Arzell der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

- 1) Die im Zuge der Landesstraße 3170 in der Gemarkung Arzell der Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 8,081 neu (bei km 7,949 alt)
 bis km 8,515 neu (bei km 8,512 alt) = 0,434 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3170 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- 2) Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3170

von km 7,949 alt (bei km 8,081 neu)
 bis km 8,512 alt (bei km 8,515 neu) = 0,563 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Eiterfeld über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 24/1977 S. 1192

795

Verkehrsrechtliche Behandlung von Krafträdern mit Wankelmotor;

hier: Bezeichnung in den Fahrzeugpapieren;
erforderliche Fahrerlaubnis

Für die Zuordnung von Krafträdern mit Wankelmotor zu einer Fahrerlaubnisklasse ist, da der Umrechnungsfaktor auf den Hubraum eines Hubkolbenmotors noch immer umstritten ist, nur die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zugrunde zu legen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt wird bis zu einer Änderung der StVZO bei den Ausnahmegenehmigungen im ABE-Verfahren (§ 70 Abs. 1 Nr. 4 StVZO) nach der nachstehenden Übersicht verfahren. Die Eintragung der erforderlichen Fahrerlaubnis in den Fahrzeugschein ist erforderlich, um Kontrollen, insbesondere durch die Polizei, auf der Straße zu erleichtern.

Für Fahrerlaubnisse nach § 5 Abs 3 Nr. 1 und 2 StVZO können für die Benutzung von Krafträdern mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 80 km/h von nachstehender Übersicht abweichende Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO genehmigt werden.

Wiesbaden, 23. 5. 1977 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 14.01

StAnz. 24/1977 S. 1193

Übersicht über die Bezeichnung von Krafträdern mit Wankelmotor in den Fahrzeugpapieren und über die erforderliche Fahrerlaubnis

Beschreibung des Fahrzeugs	Bezeichnung in den Fz-Papieren unter Fahrzeug- und Aufbauart 1. Zeile 2. Zeile	erforderliche Fahrerlaubnis
Motorisiertes Zweirad- fahrzeug mit einer bauartbestimmten Höchst- geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h	Fahrrad mit Hilfsmotor Mofa 25	führer- schein- frei
Motorisiertes Zweirad- fahrzeug mit einer bauartbestimmten Höchst- geschwindigkeit von mehr als 25 km/h, jedoch nicht mehr als 40 km/h	Fahrrad mit Hilfsmotor Moped, Klein- kraftrad, Mokick bis 40 km/h Kleinkraftrad, Roller bis 40 km/h	Klasse 5 Klasse 5 Klasse 5
Motorisiertes Zweirad- fahrzeug mit bauart- bestimmter Höchst- geschwindigkeit von mehr als 40 km/h, jedoch nicht mehr als 80 km/h	Kleinkraftrad bis 80 km/h Kleinkraftrad, Roller bis 80 km/h	Klasse 4 Klasse 4
Motorisiertes Zweirad- fahrzeug unabhängig von der Höchstgeschwindigkeit	Kraftrad	Klasse 1

Wiesbaden, 28. 4. 1977 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 14.01 — StVZO 5/77

796

Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 30. 7. 1976
(StAnz. S. 1466)

Gemeinsamer Runderlaß

Der o. a. Gemeinsame Runderlaß wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2 werden nach den Worten „(2. GZRVwV-Ausfüllanleitung) vom 19. 3. 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 62)“ die Worte, „geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 21. 12. 1976 (BAnz. Nr. 245 vom 29. 12. 1976)“, eingefügt.
- In Nr. 5 werden nach den Worten „Bei Erstmitteilungen (Abschnitte 1 und 3 der 2. GZRVwV)“ die Worte „von Verwaltungsbehörden“ eingefügt; ferner wird Buchst. c gestrichen.
- Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Bei Erstmitteilungen (Abschnitte 1 und 3 der 2. GZRVwV) von Gerichten oder Staatsanwaltschaften in Bußgeldverfahren ist in das Feld 14 der Vordrucke GZR 1 und 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) das Kennzeichen aus der Anlage 5 des Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Ausfüllanleitung für Justizbehörden) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. u. a. Nr. 1.17.1 der 2. GZRVwV) einzusetzen.“

Wiesbaden, 1. 4. 1977

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei
II 1 a — 73 a 02

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 73

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1103 — 12 — III A 32

Der Hessische Minister der Justiz
7520 — I/8 — 1966/76

Der Hessische Kultusminister
I b 1 — 000/800 — 10

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 4 B 31 — 1 — GZ — 756/76

Der Hessische Sozialminister
I C — 53 a 300

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 1 — 73 — 1473/77

StAnz. 24/1977 S. 1193

797

Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern

Bezug: Erlass vom 23. 2. 1970 — StVZO 1/70 —
(StAnz. S. 791 ff)

Ziff. 1.3 der Anlage 1 des Bezugserlasses wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

1.3 Einäugigkeit oder unkorrigierbar geminderte Sehleistung auf einem Auge von 0,2 und weniger nach F-Gutachten.

Wiesbaden, 13. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 14.49 — StVZO 4/77

StAnz. 24/1977 S. 1193

798

Vorläufige Richtlinien für den Aufbau und die Erhaltung des Schwerepunktfeldes — SP-Richtlinien — (RSP) — 1 —

I

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) bestimme ich, daß bei dem Aufbau und der Erhaltung des Schwerepunktfeldes nach den vorläufigen Richtlinien zu verfahren ist.

Die vorläufigen Richtlinien treten am 1. 6. 1977 in Kraft. Es ist beabsichtigt, sie nach einer angemessenen Erprobungszeit den praktischen Erfahrungen — ggf. in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern — anzupassen.

II

Die SP-Richtlinien werden vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 32 49) in 6200 Wiesbaden als Sonderdruck herausgegeben. Die Vermessungsstellen nach § 8 KatG erhalten von Amts wegen die für den Dienstgebrauch notwendigen Exemplare kostenlos übersandt, weitere Exemplare können vom Hessischen Landesvermessungs-

amt zum Preis von 4,— DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Wiesbaden, 20. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 5500 A — 3

StAnz. 24/1977 S. 1193

799

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach, Am Kniep 50

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg in 3540 Korbach, Am Kniep 50, an.

Wiesbaden, 6. 5. 1977

Der Hessische Sozialminister

II B 3 a — 52 s 22 03

StAnz. 24/1977 S. 1194

800

Anerkennung der Kernstadt Camberg als Kneippheilbad

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 (StAnz. S. 146)

Der Kernstadt der Stadt Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg, ist am 6. Mai 1977 vom Hessischen Fachausschuß für

Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen das Prädikat „Kneippheilbad“ verliehen worden.

Wiesbaden, 16. 5. 1977 **Der Hessische Sozialminister**

III B 4 a — 18 c 16/01

StAnz. 24/1977 S. 1194

801

Initiativprogramm zur Förderung von Einrichtungen der Mobilen Krankenpflege (Gemeindekrankenpflege)

Bezug: Erlaß des HSM vom 3. 5. 1977 (StAnz. S. 1030)

In Abschn. II Nr. 3.2 des Bezugerlasses muß es in der 3. u. 4. Zeile statt „Die Kostenpauschale“ richtig „Die obere Grenze“ heißen;

in Nr. 3.3 Abs. 1 ist die 3., 4. u. 5. Zeile zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Krankenpflegekräfte und den Sachkosten. Als Sachkosten gelten alle laufenden Aufwendungen, die für den Betrieb einer Station notwendig sind.“

Die Redaktion

StAnz. 24/1977 S. 1194

802

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt

Herrn Regierungspräsidenten Kassel

Dienstvertrag und Dienstanweisung für Wassermeister

Auf meine Veranlassung hin wurden die mit Erlaß vom 27. 2. 1962 (StAnz. S. 521) eingeführten Muster für Dienstverträge und Dienstanweisungen für Wassermeister von einem Arbeitskreis des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) überarbeitet und dem derzeitigen Stand der Technik angepaßt. Die nachstehenden Muster, die künftig zur Anwendung empfohlen werden, gelten auch für die Landräte, Gemeinden und Wasserwirtschaftsämter; bestehende Verträge werden jedoch nicht berührt.

Wiesbaden, 24. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**

V A 2 — 79 e 02.03 — 81/77

StAnz. 24/1977 S. 1194

MUSTER

DVGW-Landesgruppe Hessen

Fassung 1. 4. 1977

Dienstanweisung

für den Wassermeister/Wasserwärter*)

Als Wassermeister im Sinne dieser Dienstanweisung gelten Absolventen der Wassermeister-Schulen des DVGW sowie der DELIWA-Fernlehrgänge

und Installationsmeister sowie Meister artverwandter Berufe mit ausreichender Praxis in der Wasserversorgung.

Als Wasserwärter gelten alle geeigneten und nach Einarbeitung mit Aufgaben in der Wasserversorgung betrauten Personen, die nicht die o. a. Ausbildung nachweisen können.

1 Allgemeines

1.1 Vorgesetzter des Wassermeisters/Wasserwärters*) ist (z. B. Bürgermeister, Verbandsvorsteher, Beigeordnete o. ä.)

bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter

1.2 Der Wassermeister*) hat die Anlagen der Wasserversorgung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Ohne sein Wissen dürfen keine Arbeiten oder sonstige Betätigungen an den Anlagen vorgenommen werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Wasserwärter*) hat die Anlagen der Wasserversorgung entsprechend den Anweisungen zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten.

1.3 Es handelt sich um folgende Anlagen:

Gewinnungsanlagen

Fördereinrichtungen (Pumpwerk)

Hochbehälter

Entkeimungs- bzw. Aufbereitungsanlagen

Zubringer- und Verteilungsleitungen

1.4 Der Wassermeister/Wasserwärter*) hat über seine Tätigkeit sowie über alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen an den Anlagen der Wasserversorgung ein Tagebuch zu führen, welches mindestens monatlich dem Vorgesetzten und auf Anforderung auch der zuständigen Wasserbehörde oder von ihr beauftragten Dienststellen vorzulegen ist. Über jede Einsichtnahme ist vom Wassermeister/Wasserwärter*) ein Vermerk in das Tagebuch einzutragen und dieser von einem der Vorgesetzten bestätigen zu lassen. Für die unter Ziff. 1.3 besonders genannten Anlagen sind Betriebstagebücher zu führen.

1.5 Der Wassermeister hat alle Maßnahmen zu treffen, damit Beschädigungen oder Störungen an den Anlagen unverzüglich behoben werden, der Wasserwärter, soweit er auf Grund seiner Ausbildung dazu in der Lage ist.

Ist das nicht möglich, muß der Vorgesetzte des Wassermeisters/Wasserwärters*) sofort unterrichtet werden, der erforderliche Maßnahmen anordnet. Sofern Aufträge an Fachfirmen zur Behebung bzw. Vermeidung einer Notlage erforderlich waren und der Vorgesetzte im Einzelfall nicht unverzüglich erreicht werden konnte, sind diese vom Vorgesetzten sobald wie möglich bestätigen zu lassen. Beschädigungen oder Störungen durch Dritte sind auf jeden Fall dem Vorgesetzten zu melden.

Überholungsarbeiten sollten nur vom Wassermeister und ihm unterstelltem Fachpersonal ausgeführt werden. Aufträge an sachkundige Personen oder Fachfirmen werden vom Vorgesetzten erteilt.

1.6 Der Wassermeister/Wasserwärter*) hat die einschlägigen Ortssatzungen und Vorschriften (z. B. DIN-Normen, insbesondere DIN 2000 und die dort aufgeführten Vorschriften, das DVGW-Regelwerk, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) nach dem jeweils neuesten Stand zu beachten. Diese Unterlagen werden ihm vom Vorgesetzten zur Verfügung gestellt.

Alle zu seiner Kenntnis gelangenden Überschreitungen der Vorschriften durch Dritte sind unverzüglich dem Vorgesetzten anzuzeigen.

- 1.7 Der Wassermeister/Wasserwärter*) oder ggf. sachkundige Vertretung muß stets erreichbar sein. Der vorgesetzten Stelle muß die Anschrift des Vertreters bei einer Abwesenheit aus dem Versorgungsbereich bekanntgegeben werden.
- 1.8 Bei der Beschäftigung in Wasserbehältern und Filterbecken sind nur für diesen Zweck bestimmte Anzüge und Geräte sowie mit Desinfektionsmittel behandelte Gummistiefel zu benutzen.
- 1.9 Der Wassermeister/Wasserwärter*) hat sich alle Jahre und auf Anfordern seines Vorgesetzten amtsärztlich untersuchen zu lassen. Fieberhafte oder infektiöse Erkrankungen des Wassermeisters/Wasserwärters*) sowie der mit ihm zusammen wohnenden Personen sind dem Vorgesetzten zu melden.
- 1.10 Fremden Personen ist der Zutritt zu den Anlagen nur mit Zustimmung des Vorgesetzten zu gestatten. Auskünfte über die Wasserversorgungsanlagen hat der Wassermeister nur auf Anweisung des Vorgesetzten zu geben.
Ausgenommen sind in beiden Fällen Personen, die Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen haben und sich entsprechend ausweisen.
- 1.11 Bedenken gegen die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Anordnungen des Vorgesetzten bzw. vorgesetzter Dienststellen sind — erforderlichenfalls schriftlich — geltend zu machen oder im Tagebuch festzuhalten.

2 Regelmäßige Arbeiten

- 2.1 Die Anlagen der Wasserversorgung sind regelmäßig zu begehnen. Der Turnus der Begehung ist je nach Art der Anlagen, z. B. Gewinnungs-, Förderungs- bzw. Speicheranlagen festzulegen und nachstehend einzutragen.
Bei der Begehung der Gewinnungsanlagen ist insbesondere auf die Einhaltung der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu achten.

Täglich:

Wöchentlich:

Monatlich:

Vierteljährlich:

Halbjährlich:

Jährlich:

- 2.2 Der Wassermeister/Wasserwärter*) hat die Anlagen (Maschinenräume, Pumpen, Motore, Brunnenschächte, Schieberkammern und dergl.) stets in einem sauberen und soweit erforderlich, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Bedienungsvorschriften für die Maschinen und ggf. elektrische Einrichtungen sind zu beachten.
Eine einwandfreie Wartung der Anlagen ist sicherzustellen. Die Ableitungsgräben der Leer- und Überlaufleitungen sind stets offen zu halten.

- 2.3 Schalt- und Meßanlagen sind zu kontrollieren und die Werte in das Betriebstagebuch (siehe Ziff. 1.4) einzutragen.

- 2.4 Gründliche Reinigungen der Speicheranlagen sind nach Erfordernis durchzuführen.

- 2.5 Bei Frostgefahr müssen gefährdete Pumpen und Leitungen entleert oder auf andere Weise geschützt werden.

- 2.6 Die Funktion der Absperrschieber, Hydranten usw. ist von Zeit zu Zeit durch versuchsweises Betätigen der Armaturen zu überprüfen.

- 2.7 Die zur Auffindung der Absperrschieber und Hydranten angebrachten Hinweisschilder sind in gut lesbarem Zustand zu halten. Der Wassermeister/Wasserwärter*) hat darüber zu wachen, daß die Straßenkappen stets zugänglich und betriebssicher bleiben.

Im Winter sind sämtliche Straßenkappen von Schnee und Eis freizuhalten und mit frostsicherem Fett an den Kappendeckeln einzufetten.

3 Unregelmäßige Arbeiten

- 3.1 Über die dem Wassermeister/Wasserwärter*) übergebenen Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände und Reserve- teile ist ein Verzeichnis zu führen.
- 3.2 Der Wassermeister/Wasserwärter*) hat den Bedarf an Ergänzungs- und Ersatzstücken seinem Vorgesetzten rechtzeitig zu melden und für ordnungsgemäße Lagerung Sorge zu tragen.
- 3.3 Die Spülung des Rohrnetzes hat je nach Erfordernis zu geschehen; sie ist so lange vorzunehmen, bis klares Wasser abläuft.
- 3.4 Bei Herstellung oder Änderung von Grundstücksan- schlüssen hat der Wassermeister/Wasserwärter*) die not- wendigen Absperrungen des Rohrnetzes nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung der betroffenen Anschluß- nehmer vorzunehmen und die Ausführung zu überwa- chen.
- 3.5 Für die Überwachung der Wasserzähler und die fristge- rechte Vorlage zur Eichung (Beglaubigung), ist der Was- sermeister/Wasserwärter*) verantwortlich.
- 3.6 Bei unerklärbarer hoher Wasserabgabe ist das Rohrnetz auf Undichtheiten zu überprüfen.

4 Sonstiges

- 4.1 Bei außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. Bruch einer Rohrleitung, Störungen im Bereich des Pumpwerkes, Ausbruch von Feuer und bei Gefahr für die einwandfreie hygienische Beschaffenheit des Wassers, hat der Wasser- meister/Wasserwärter*) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; dabei ist er berechtigt, notfalls Teile des Ortsnetzes auch ohne vorherige Information der betrof- fenen Anschlußnehmer abzustellen. Der Vorgesetzte ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.2 Im Brandfall hat der Wassermeister/Wasserwärter*) sich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zur Verfügung zu stel- len.
- 4.3 Bestandspläne sind auf dem laufenden zu halten bzw. der Vorgesetzte oder der von ihm Beauftragte ist bei der Herstellung entsprechender Pläne zu unterstützen.

*

MUSTER

Dienstvertrag

Zwischen der Gemeinde (— dem Verband —)
..... und dem Wassermeister/Wasserwärter*)
..... wird nachstehender Dienstvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinde (— der Verband —) stellt
Herrn aus
geb. am in
als Wassermeister/Wasserwärter*) für die Bedienung und Un-
terhaltung der zentralen Wasserversorgungsanlage an. Der
Dienstantritt hat am zu erfolgen.

§ 2

Für die Tätigkeit des Wassermeisters/Wasserwärters*) ist die
anliegende, von der Gemeinde erlassene Dienstanweisung
maßgebend. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Der Wassermeister/Wasserwärter*) haftet für alle Schäden an
den Anlagen, Geräten und Werkzeugen, die durch sein Ver-
schulden entstanden sind.

§ 4

Das Dienstverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalender-
vierteljahres gelöst werden.

Im übrigen gelten für die Kündigung des Vertrages die ent-
sprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Der Wassermeister/Wasserwärter*) ist verpflichtet, seinen von
der Gemeinde bestellten Vertreter in alle Dienstobliegenhei-
ten einzuweisen.

§ 6

Der Wassermmeister/Wasserwärter*) erhält eine jährliche Vergütung von DM, in Worten Deutsche Mark. Die Auszahlung erfolgt nach Vereinbarung. Soweit der Wassermmeister/Wasserwärter*) über die sich aus diesem Vertrag einschließlich der Dienstanweisung ergebenden Pflichten hinaus Leistungen erbringt, sind diese gesondert zu vergüten.

§ 7

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhält die Gemeinde und der Wassermmeister/Wasserwärter*).

....., den

Der Wassermmeister/ Wasserwärter*)	Der Bürgermeister
.....	
(Unterschrift)	(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

803

Tierkörperbeseitigungsgesetz;

hier: Sammlung und Verarbeitung des Rohmaterials inner- und außerhalb der Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBAen)

Bezug: Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG — vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 3213, 2610)

Tierkörperbeseitigungsanstalten fallen nicht unter die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG genannten Betriebe. Es wird darauf hingewiesen, daß das TierKBG ausdrücklich zwischen „Beseitigung“ (§ 1 Abs. 2 TierKBG) und „technischer Bearbeitung oder industrieller Verarbeitung“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG) unterscheidet.

Dem § 4 Abs. 1 TierKBG ist zu entnehmen, daß das gesamte, im Gebiet des Beseitigungspflichtigen anfallende Material, dessen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt durch Gesetz vorgeschrieben ist, auch der im Einzugsbereich arbeitenden TKBA zugeführt werden muß. Dies wird auch

durch die Vorschriften des § 4 Abs. 3 TierKBG bestätigt. Bezüglich der nach § 6 Abs. 2 TierKBG von der Beseitigung in TKBAen ausgenommenen Tierkörperteile gilt folgendes: Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 TierKBG angesprochenen Tierkörperteile sind Wirtschaftsgüter, über die der Eigentümer frei verfügen kann. Sie bleiben es auch im Falle einer Veräußerung, solange sie der Erwerber hygienisch weiterhin so behandelt, daß die Erfordernisse des § 6 Abs. 2 Nr. 1 TierKBG erfüllt bleiben. Es wird deshalb auch einer TKBA freistehen, solche Teile anzukaufen, und zwar auch außerhalb des Einzugsbereiches.

Hinsichtlich der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG genannten Tierkörperteile gilt, daß sie auch Tierkörperteile im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a TierKBG sind. Soweit sie von den in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierKBG bezeichneten Tierarten stammen, sind sie damit grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 TierKBG in TKBAen zu beseitigen.

Nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG dürfen sie der technischen Bearbeitung oder industriellen Verarbeitung zugeführt werden. Diese kann auch außerhalb des Einzugsbereiches geschehen. Sofern eine technische Bearbeitung und industrielle Verarbeitung nicht erfolgt, sind sie — abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 3 TierKBG — in der im Einzugsbereich arbeitenden TKBA zu beseitigen.

Eine TKBA kann deshalb die unter § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG fallenden Tierkörperteile von den in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierKBG bezeichneten Tierarten nicht außerhalb des Einzugsbereiches erwerben. Hier handelt es sich also nicht um freie Wirtschaftsgüter, sondern um solche, die entweder in einer TKBA beseitigt oder Ver- bzw. Bearbeitungsbetrieben im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG zugeführt werden müssen.

Die nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes untauglich beurteilten Tierkörperteile sind in jedem Fall in der im Einzugsbereich arbeitenden TKBA zu beseitigen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TierKBG).

Wiesbaden, 17. 5. 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 5 — 19 d 04 — 5188/77

StAnz. 24/1977 S. 1196

804

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Wilhelm Runtsch (CDU)

Der Abgeordnete Wilhelm Runtsch (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist

Herr Klaus-Peter Möller
Rechtsanwalt
geb. 8. 8. 1937
Goethestraße 29
6300 Lahn-Gießen

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 27. 5. 1977

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 38/17 — 16/77

StAnz. 24/1977 S. 1196

805

Personalnachrichten

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zum Vermessungsdirektor Vermessungsobererrat (BaL) Dipl.-Ing. Manfred Nell (4. 4. 1977);

zum Vermessungsobererrat Vermessungsrat (BaL) Reinhard Klöppel (1. 4. 1977);

zu Vermessungsräten (BaL) die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Götz-Peter Bosselmann (13. 12. 1976), Manfred Zuber, Katasteramt Gießen (28. 12. 1976);

zu Vermessungsreferendaren (BaW) die Dipl.-Ing. Detlef Deubner, Gert Heckmann, Paul-Gerhard Kalbhenn, Johann Konrath, Joachim Reusse, Günter Schlosser, Walter Schöning, Rolf Stowasser, Heinz-Jürgen Weiß (sämtlich 1. 1. 1977);

zum Technischen Amtsrat Technischer Amtmann (BaL) Peter Rodeland (1. 4. 1977);

zu Technischen Amtmännern die Technischen Oberinspektoren (BaL) Peter Hoppe, Helmut Walter, Dieter Weiß, Klausdieter Hiller, Katasteramt Homberg, Fritz Kleinert, Katasteramt Witzenhausen; Egon Metz, Katasteramt Schwalmstadt (sämtlich 1. 4. 1977);

zu Technischen Oberinspektoren die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Frank Smaka (28. 3. 1977), Gerd Köhler (22. 4. 1977), Gerhard Hamel, Horst Lins (beide 26. 4. 1977);

zu Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) die Technischen Inspektor-Anwärter (BaW) Werner Bauer, Gerd Köhler (beide 19. 4. 1977), Rolf Kümmel (20. 4. 1977);

zum Technischen Inspektor z. A. (BaP) Technischer Inspektor-Anwärter (BaW) Wilfried Grimm (19. 4. 1977);

zum Technischen Inspektor-Anwärter (BaW) Ing. (grad.) Günter Buhl (1. 1. 1977);

zu Technischen Amtsinspektoren die Technischen Hauptsekretäre (BaL) Kurt Vsetitschek, Katasteramt Marburg (5. 4. 1977), Josef Unger, Katasteramt Heppenheim (14. 4. 1977), Klaus-Werner Mildenerberger, Paul Schneider, Katasteramt Dillenburg (beide 20. 4. 1977);

zur **Technischen Amtsinspektorin** Technische Hauptsekretärin (BaP) Anna-Maria Mildenerger (20. 4. 1977);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaP) Harald Bode, Harald Finnnern, Katasteramt Offenbach, Dieter Immel, Katasteramt Limburg, Ulrich Kreß, Wilfried Kück, Katasteramt Dieburg, Peter Walther, Katasteramt Wetzlar (sämtlich 1. 4. 1977), Technischer Obersekretär (BaL) Karl-Heinz Weingärtner, Katasteramt Hanau (1. 4. 1977);

zur **Technischen Hauptsekretärin (BaL)** Technische Obersekretärin (BaP) Gerlinde May, Katasteramt Usingen;

zu **Technischen Hauptsekretärinnen** Technische Obersekretärinnen (BaP) Anita Walther, Katasteramt Wetzlar, Technische Obersekretärin (BaL) Claudia Weber (beide 1. 4. 1977);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Bodo Desch, Katasteramt Gießen, Bernd Forthuber, Katasteramt Darmstadt, Jürgen Junk, Katasteramt Fulda, Hermann Leinweber, Katasteramt Fulda, Klaus Trittenbach, Katasteramt Bad Schwalbach, Walter Voigt (sämtlich 1. 4. 1977), Klaus Bischof (4. 4. 1977), Karl-Wilhelm Backhaus, Katasteramt Frankenberg, Bruno Pick, Katasteramt Usingen (beide 5. 4. 1977), die Technischen Sekretäre (BaL) Dieter Helmonds, Katasteramt Frankenberg, Wolfgang Wetzlar, Katasteramt Offenbach (beide 1. 4. 1977);

zu **Technischen Obersekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen (BaP) Marita Becker, Katasteramt Gießen, Ursula Hatko, Katasteramt Offenbach, Ursula Hundertmark, Erika Mähner, Katasteramt Fulda, Sigrun Schaal, Katasteramt Dillenburg (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Technischen Sekretär** Technischer Assistent (BaP) Ulrich Flügel, Katasteramt Fulda (1. 4. 1977);

zu **Technischen Sekretärinnen** die Technischen Assistentinnen (BaP) Annemarie Möschl, Jutta Schönbach (beide 1. 4. 1977);

zum **Technischen Sekretär z. A.** Technischer Assistent z. A. (BaP) Werner Hoyer, Katasteramt Rudesheim (1. 4. 1977);

zu **Technischen Assistenten** die Technischen Assistenten z. A. (BaP) Lothar Steube, Günter Zirpins, Katasteramt Korbach (beide 16. 3. 1977), Volker Stahl (28. 3. 1977), Reinhard Mieth, Katasteramt Offenbach (30. 3. 1977);

zu **Technischen Assistentinnen** die Technischen Assistentinnen z. A. (BaP) Michaela Ort, Katasteramt Frankfurt am Main (7. 2. 1977), Angelika Back, Ute Schöninger (beide 16. 3. 1977), Ute Schulz, Katasteramt Dillenburg (17. 3. 1977), Elisabeth Siebert, Katasteramt Korbach (22. 3. 1977);

zu **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenwärter (BaW) Axel Kapitän, Katasteramt Kassel (2. 1. 1977), Armin Seibert, Ingo Wagenbach (beide 10. 3. 1977), Ulrich Gellert (11. 3. 1977);

zu **Technischen Assistentinnen z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenwärterinnen (BaW) Heike Faust, Sybille Hohenadel, Gabriele Sonntag (sämtlich 10. 3. 1977), Ingrid Fuhrmann, Ursula Pfalzgraf, Lucia Schütz, Gabriele Stock (sämtlich 11. 3. 1977);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Adolf Gehrman (1. 4. 1977);

zum **Oberamtsgehilfen (BaL)** Oberamtsgehilfe z. A. (BaP) Wolfgang Schwarz (1. 4. 1977);

zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsarbeiter Wolfgang Schwarz (1. 1. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Technischen Oberinspektoren (BaP) Bernd Mader, Katasteramt Eschwege (31. 12. 1976), Günter Streubel, Katasteramt Limburg (7. 3. 1977), Rainer Brauroth, Katasteramt Korbach, Udo Kühnemann, Katasteramt Weilburg (beide 13. 4. 1977), die Technischen Hauptsekretäre (BaP) Helmut Bleser, Katasteramt Frankfurt am Main-Höchst (17. 1. 1977), Heinrich Schupp (24. 3. 1977), Dieter Immel, Katasteramt Limburg (2. 5. 1977), Harald Finnnern, Katasteramt Offenbach (4. 5. 1977), die Technischen Obersekretäre (BaP) Ottmar Kraft, Katasteramt Lahn-Gießen (2. 2. 1977), Gerhard Meuer, Katasteramt Weilburg (12. 4. 1977), die Technischen Obersekretärinnen (BaP) Erika Klaus, Katasteramt Marburg (21. 2. 1977), Gerlinde Voigt, Katasteramt Frankfurt am Main (25. 2. 1977), Ursula Walz, Katasteramt Groß-Gerau (19. 4. 1977), Paula Eichblatt (27. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Vermessungsdirektor Heinz Sangmeister, Katasteramt Michelstadt (31. 3. 1977), Technischer Amtsrat Martin Pisto-

rius, Katasteramt Korbach (28. 2. 1977), beide gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Technischer Assistentenwärter Manfred Vollendorf (2. 2. 1977) gem. § 41 (1) HBG;

die Vermessungsreferendare (BaW) Dipl.-Ingenieure Wolfgang Bätz, Jörn-Ulrich Bockwoldt, Hans-Dietrich Böhme, Stephan Büttner, Wolfram Grützbach, Werner Pohl, Klaus Schüttler, Hans-Dieter Wagner (sämtlich 16. 2. 1977), alle gem. § 43 (2) HBG.

Wiesbaden, 16. 5. 1977

Hessische Landesvermessungsamt
P — Z 12

StAnz. 24/1977 S. 1196

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Elke Theuß, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen (14. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Technischen Sekretäre (BaP) Bernhard Kuhlmann (6. 3. 1977), Reiner Leretz, beide GAA Frankfurt (13. 3. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Chemieoberrat (BaL) Dr. Friedrich Hüter, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Darmstadt (31. 3. 1977);

entlassen:

Chemierätin z. A. (BaP) Gisela Schütz, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Darmstadt (31. 3. 1977) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Medizinaloberrat Dr. Otto Boch, Notaufnahmelager Gießen (7. 3. 1977).

Darmstadt, 15. 5. 1977

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 24/1977 S. 1197

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Gewerbeoberräten** die Gewerbeberäte (BaL) Gerhard Großkopf, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg, Ingo Pfafferoth, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (beide 18. 10. 1976), Helmut Schramm, Erich Katzer, beide Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (beide 14. 10. 1976), Herbert Schleep, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (25. 11. 1976); zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Franz-Ulrich Schilling, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (22. 12. 1976);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Gewerbereferendar (BaW) Frede Gescholowitz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (29. 4. 1976);

zum **Chemierat z. A. (BaP)** Dipl.-Chemiker Dr. Joachim Sondermann, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (26. 3. 1976);

zum **Gewerbereferendar (BaW)** Bewerber Dipl.-Ing. Gerd Sommer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 8. 1976);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Karl Möller (1. 4. 1977);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Norbert Kluge (1. 4. 1977);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Karl-Heinz Klebe, GAA Kassel, Arnold Schiak, GAA Marburg, Heinz Soldan, GAA Kassel, Erich Engelhardt, GAA Kassel (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Alfred Kern, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (1. 4. 1977);

zum **Techn. Inspektorantenwärter (BaW)** Bewerber (Ing.-grad.) Gerald Bachmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 10. 1976);

zu **Techn. Hauptsekretären** die Techn. Obersekretäre (BaL) Horst Maier, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg, Günter Meibert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (beide 1. 4. 1977);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Assistent (BaP) Erich Wolfrom, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (30. 11. 1976);

zu **Techn. Sekretären** die Techn. Assistenten (BaL) Wolfgang Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel, Christoph Götz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (beide 1. 10. 1976);

entlassen:

Gewerbereferendar (BaW) Dipl.-Ing. Gerd Sommer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 5. 1977);

verstorben:

Amtsrat Hellmuth Rehahn (23. 11. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Christa Weyer, LA des Werra-Meißner-Kreises (7. 12. 1976), Sekretär (BaP) Arno Hexelschneider, LA Kassel (4. 10. 1976);

versetzt:

zum LA Gandersheim Inspektor z. A. (BaP) Karl Reiß, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 1. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Hermann Stirn, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 1976), Oberinspektor Adam Hocke (1. 3. 1977), Amtsinspektor Heinrich Kranz, LA Kassel (1. 10. 1976); Oberinspektor Wilhelm Schmidt, LA Hersfeld-Rotenburg (1. 9. 1976), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG, Oberinspektor Wilhelm Schneider, LA Marburg-Biedenkopf (1. 1. 1977), gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Obersekretärin (BaL) Annemarie Brand, LA Marburg-Biedenkopf (1. 12. 1976), gem. § 41 HBG.

Kassel, 10. 5. 1977

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 24/1977 S. 1197

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Veterinärarzt (BaL)** Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. Josef Kern, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Gießen (1. 3. 1977);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Bewerber Dipl.-Ing. Klaus Plischke, Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schmal, beide Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 3. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Kurt Hübner, Staatl. Veterinäramt Wiesbaden (31. 3. 1977).

Darmstadt, 15. 5. 1977

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 l 02/07 E

StAnz. 24/1977 S. 1198

Regierungspräsident in Kassel — Forstverwaltung —

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Karl Döhrer, FA Diemelstadt (6. 4. 1977);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Joachim Leonhardt, FA Bad Sooden-Allendorf (14. 4. 1977);

zu **Forsträten** die Forsträte z. A. (BaP) Dieter Müller, FA Gahrenberg (25. 2. 1977), Eberhard Normann, FA Diemelstadt (18. 2. 1977);

zu **Forstreferendaren (BaW)** Wolfgang Block, Hans-Heinrich Brandes, Mark-Stanislaus von Busse, Bernd Martin (sämtlich 1. 12. 1976);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinrich Scharf, FA Diemelstadt (6. 4. 1977);

zu **Amtsräten** die Forstamtänner (BaL) Manfred Burth, August Müller, beide FA Diemelstadt (beide 6. 4. 1977), Hans Schott, FA Kalbach (14. 4. 1977);

zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Aloys Füller, FA Kirchhain (2. 4. 1977), Rudolf Goretzko, Adolf Graf, beide FA Diemelstadt, Karl Hassenpflug, FA Marburg (sämtlich 6. 4. 1977), Werner Huppmann, FA Hatzfeld, Heinrich Jung, FA Kirchhain (beide 2. 4. 1977), Robert Kleppe, FA Witzgenhausen (1. 4. 1977), Wilhelm Leonhäuser, FA Fulda (12. 4. 1977), Kurt Willi Meier, FA Gladenbach (19. 4. 1977), Georg Neutze, FA Karlshafen (5. 4. 1977), Erich Schäfer, FA Witzgenhausen (1. 4. 1977), Arthur

Schütz, FA Kaufungen (4. 4. 1977), Karl Unkel, FA Biedenkopf (5. 4. 1977);

zum **Forstinspektor** Forstinspektor z. A. (BaP) Walter Krug, FA Gladenbach (1. 4. 1977);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Forstinspektor-Anwärter (BaW) Armin Offer, FA Kirchhain (26. 11. 1976), Wolfgang Schmidt, FA Hatzfeld (14. 2. 1977), Heinrich Kubi, FA Kalbach (26. 2. 1977), Jörg Rimbach, FA Willingen (1. 3. 1977), Heinz-Jürgen Schmoll, FA Wolfhagen (23. 3. 1977);

zum **Forstinspektor-Anwärter (BaW)** Forstpraktikant Ulrich Michel (16. 12. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstoberinspektor (BaP) Georg Henning, FA Rauschenberg (14. 3. 1977), die Forstinspektoren (BaP) Heinrich Lämmert, MB Reinhardswald (1. 1. 1977), Klaus Hellwig, FA Burghaun (2. 3. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Wilhelm Freund, FA Burghaun (31. 12. 1976), Amtsrat Albert Wachsmuth, FA Bad Hersfeld (31. 1. 1977), die Forstamtänner Günther Lenser, FA Rauschenberg (30. 11. 1976), Heinrich Kurz, FA Burgwald (31. 3. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Heinz Dietz (28. 2. 1977), Oberamtsrat Friedrich Kagemann, FA Knüllwald (31. 3. 1977), Amtsrat Hermann Wolter, FA Reinhardshagen (31. 12. 1976), die Forstamtänner Willy Hardt, FA Kaufungen (31. 12. 1976), August Krämer, FA Hofbieber (31. 3. 1977), Otto Schlag, FA Karlshafen (31. 1. 1977), sämtlich gem. § 51 (3) HBG, Forstoberinspektor Friedrich Scherf, FA Melsungen (30. 4. 1977), gem. § 51 (1) HBG;

verstorben:

Amtsrat Horst Guernndt, FA Burgwald (3. 3. 1977).

Kassel, 29. 4. 1977

Der Regierungspräsident

IV/1 — B 47 — 1 — 11

StAnz. 24/1977 S. 1198

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft Landwirtschaftliche Verwaltung und Fachschulen

ernannt:

zu **Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsoberräte (BaL) Dr. Ernst-Wilhelm Herrmann (1. 4. 1977), Eberhard Wilke (6. 5. 1977), Dr. Rudolf Schmidt, Tierzuchtamt Gießen (1. 4. 1977), Dr. Helmut Schlüter, Hess. Landw. Versuchsanstalt Darmstadt (1. 4. 1977);

zu **Landwirtschaftsoberräten** die Landwirtschaftsräte (BaL) Dr. Richard Lübke (7. 4. 1977), Hans-Georg Steinmann (7. 4. 1977);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Heinrich Neumann (1. 4. 1977);

zum **Gartenbaurat z. A. (BaP)** Diplomgärtner Dr. Wolfgang Ziegler (1. 12. 1976);

zur **Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP)** Diplom-Agrarbiologin Eleonore Cieplik, Pflanzenschutzamt Kassel (3. 12. 1976);

zur **Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP)** Diplom-Oecotrophologin Brigitte Roggendorf, Landw. Amt mit Landw. Schule Heppenheim (1. 4. 1977);

zu **Landwirtschaftsreferendaren (BaW)** die Diplom-Agraringenieure Norbert Märkisch, Karl Steinberg (beide 1. 4. 1977);

zum **Gartenbaureferendar (BaW)** Diplom-Agraringenieur Ulrich Trachte (1. 4. 1977);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Helmut Rüppel (1. 4. 1977);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Wilhelm Schlaudraff, Landw. Amt mit Landw. Schule Gießen (1. 4. 1977), Josef Hirschmann, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Axel Friese, Landw. Amt mit Landw. Schule Gießen (1. 2. 1977), Inspektor z. A. (BaP) Heinrich Pohlmann (1. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Dr. Fritz Bach, Landw. Amt mit Landw. Schule Frankenberg (1. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Walter Böhle (1. 4. 1977), gem. § 51 (1) HBG, Oberstudienrätin Johanna König, Landw. Amt mit Landw. Schule Gelnhausen, die Techn. Amtmänner Hasso von Istler, Landw. Amt mit Landw. Schule Marburg (beide 1. 1. 1977), Alfons Schäfer, Landw. Amt mit Landw. Schule Gießen (1. 2. 1977), sämtlich gem. § 51 (3) HBG, Techn. Oberinspektor Hans Klein, Landw. Amt mit Landw. Schule Limburg (1. 1. 1977), gem. § 51 (1) HBG, Landwirtschaftsdirektor Dr. Gerd Noell, Landw. Amt mit Landw. Schule Marburg (1. 2. 1977), gem. § 51 (3) HBG, Gartenbauoberrat Manfred Weiß, Gartenbauschule Wiesbaden (1. 3. 1977), gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

die Studienreferendare (BaW) Dr. Heinrich Berthold, Klaus-Friedrich Schulze, Hans-Werner Kretschmer, Dr. Hans Widera (sämtlich 31. 1. 1977); Landwirtschaftsreferendarin (BaW) Brigitte Roggendorf, Landwirtschaftsreferendar (BaW) Dr. Jürgen Klapsing (beide 31. 3. 1977), sämtlich gem. § 43 HBG.

Kassel, 16. 5. 1977

**Hessisches Landesamt
für Landwirtschaft**
I 2 — 8 b 42

StAnz. 24/1977 S. 1198

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Gerhard Meyer (1. 4. 1977);
zum **Vermessungsrat** Vermessungsrat z. A. (BaP) Uwe Knoth, Hessisches Amt für Landeskultur (HALK) Darmstadt (1. 2. 1977);
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Hans Werner Kropf, HALK Kassel (1. 4. 1977);
zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Ernst Rink, HALK Dillenburg (1. 4. 1977);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Rüdiger Reese,

HALK Dillenburg (1. 4. 1977), Klaus-Dieter Bepler, HALK Darmstadt (20. 4. 1977);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Karl-Heinz Reuter, HALK Hanau, Gerhard Badouin, HALK Marburg, Jürgen Anuschek, HALK Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 1977);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Edda Zechner, HALK Hanau (1. 4. 1977);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Wolfgang Reichwein, HALK Wiesbaden (1. 4. 1977), Wolfgang Weber, HALK Darmstadt (12. 4. 1977);

zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektoranwärter (BaW) Wolfgang Staubesand (1. 4. 1977);

zu **Technischen Inspektoren** Technischer Obersekretär (BaP) Ulrich Müller, HALK Hanau, Technischer Obersekretär (BaL) Karl-Heinz Schmidt, HALK Gießen (beide 1. 4. 1977);

zum **Technischen Obersekretär** Technischer Sekretär (BaP) Ernst Jatsch, HALK Gießen (1. 4. 1977);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Herbert Schäfer, HALK Lauterbach (4. 4. 1977);

zum **Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Kurt Lautenschläger, HALK Darmstadt (1. 2. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Technischer Amtsrat Erhard Rein, HALK Dillenburg (1. 2. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

die Vermessungsoberanwälte Arno Gawenda, HALK Gießen, Heinrich Schneider, HALK Darmstadt (beide 1. 4. 1977), Technischer Amtmann Kuno Gawenda, HALK Gießen (1. 4. 1977), sämtlich gem. § 51 (3) HBG.

Wiesbaden, 17. 5. 1977

Landeskulturamt Hessen

LK. 10.7.1 — gen. — 8580/77

StAnz. 24/1977 S. 1199

806

DARMSTADT

Regierungspräsidenten**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß §§ 14 und 16 Ladenschlußgesetz**

Gemäß §§ 14 und 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den nachstehenden Stadtteilen der Stadt Dreieich aus Anlaß des 17. Hessentages an folgenden Tagen freigegeben:

Samstag, 18. 6. 1977, von 14.00 bis 18.00 Uhr
in den Stadtteilen Dreieichenhain und Sprendlingen;
Samstag, 25. 6. 1977, von 14.00 bis 18.00 Uhr
im Stadtteil Dreieichenhain;
Sonntag, 26. 6. 1977, von 13.00 bis 18.00 Uhr
im Stadtteil Sprendlingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. 6. 1977 in Kraft.

Darmstadt, 1. 6. 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher.

StAnz. 24/1977 S. 1199

807

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Herborn/Stadtteil Uckersdorf, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017)

in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Uckersdorf ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet.

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Uckersdorf und Amdorf, Lahn-Dill-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

**Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 3000 und 1 : 5000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 436, 437 und 450 der Gemarkung Uckersdorf.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 20 m, wobei der Brunnen im Schnittpunkt der Diagonalen liegt und die Westgrenze parallel zu der Ostseite des Flurstückes Nr. 450 verläuft.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Uckersdorf:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 416—428, 429 a, 429 b, 430—435, 436 bis 443, 3/444, 4/445, 5/446, 447—449 und 451—456,

Flurstücke Nrn. 436, 437 und 450 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 468—471, 471,5 a, 471,5 b und 2140—2144,
 Flurstücke Nrn. 2145 und 2146 (südliche Teile — im Norden jeweils durch die verlängerte Nordseite des Flurstückes Nr. 2144 begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 2147—2160, 2161 a, 2161 b und 2162—2214,
 Weg Nr. 2717 (teilweise —
 im Norden durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 416 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2140 und
 im Süden durch eine Gerade zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 468 und dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2209 begrenzt),
 Gräben Nrn. 2723, 2724 und 2728,
 Flurstück Nr. 2/2709 und Graben Nr. 2727 (südliche Teile — im Norden jeweils durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 416 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2140 begrenzt),
 Graben Nr. 2725 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 468 begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Uckersdorf und Amdorf:
Gemarkung Uckersdorf
 Flur 3 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone,
 der Flurstücke Nrn. 410—413, 414 a, 414 b, 415, 2137—2139, 2145, 2146, 2/2709, 2710 und 2711,
 des Weges Nr. 2717 — nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 416 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2140 begrenzt,
 der Straße Nr. 2718 — nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 44 rechtwinklig zu der westlichen Seite der Straße verläuft, begrenzt,
 des Grabens Nr. 6/2721 — nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3/444 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 13 Nr. 11/2632 begrenzt,
 der Gräben Nrn. 2722 und 2727 — nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 416 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2140 begrenzt,
 der Flurstücke Nrn. 2002—2004 und 2007—2010),
 Flur 4 die gesamte Flur,
 Flur 10 Flurstücke Nrn. 2295—2347 und 2368—2412,
 Wege Nrn. 2947—2949,
 Flur 13 Flurstück Nr. 1/2631 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 62 auf der Nordostseite des Flurstückes Flur 3 Nr. 2006 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 1937 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 10/2632 und 11/2632 (Eisenbahn),
 Flurstück Nr. 4/2633 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 44 auf der westlichen Seite des Flurstückes zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5/2634 verläuft, begrenzt),
 Flurstück Nr. 2639 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Flur 10 Nr. 2945 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Flur 10 Nr. 2947 begrenzt),
 Flurstück Nr. 2640 (westlicher Teil — im Osten durch eine Linie, die von dem Polygonpunkt 37 auf der Südostseite des Flurstückes zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 10 Nr. 2564 und dann in nordwestlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 98 verläuft, begrenzt),
 Flurstücke Nrn. 2641—2643,
 Wege Nrn. 2644—2647 und 2648 (südöstlicher Teil — im Nordwesten und Nordosten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 62 auf der Nordostseite des Flurstückes Flur 3 Nr. 2006 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 1937 verläuft, begrenzt),
Gemarkung Amdorf
 Flur 1 östlicher Teil (im Westen durch die östliche Seite der Straße Nr. 135,
 eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flur-

stückes Nr. 130 und dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 132,
 die östliche Seite der Straße Nr. 134,
 eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt der Straße Nr. 134 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 155 verläuft,
 die westliche Seite des Flurstückes Nr. 155 und
 die östlichen Seiten der Straßen Nrn. 156 und 160 begrenzt),
 Flur 3 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 2—4, 10—12,
 des Flurstückes Nr. 9 — Eisenbahn — westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 begrenzt,
 des Grabens Nr. 1 — Erdbach — westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 4 begrenzt),
 Flur 4 teilweise
 (im Westen durch die östliche bzw. nordöstliche Seite der Straße Nr. 103 und
 im Osten durch eine Gerade zwischen dem nördlichen Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 79 und dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 63,
 die westliche Seite des Weges Nr. 63,
 eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 63 und dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 69 und
 die westliche Seite des Weges Nr. 69 begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

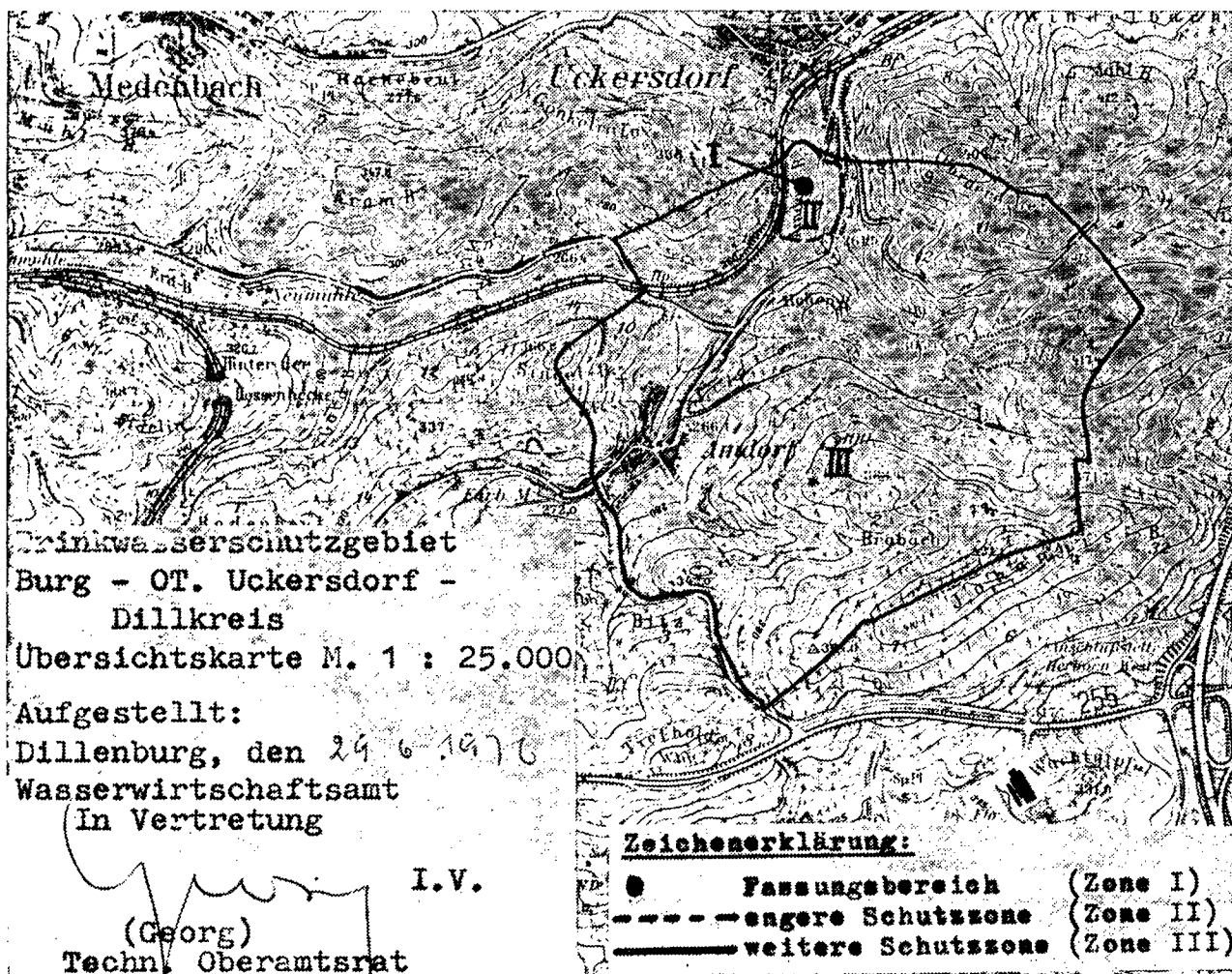
Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 cbm Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 cbm Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden.
 Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat spätestens zweieinhalb Jahre nach der vorhergehenden Überprüfung zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 cbm Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 cbm fassenden



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Herborn/Stadtteil Uckersdorf, Lahn-Dill-Kreis

den Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- und Tongruben.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
- 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboden sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Herborn und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, — untere Wasserbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
3. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, — Bauaufsichtsbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
4. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, — Kreisgesundheitsamt —, 6330 Lahn-Wetzlar,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
7. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
8. dem Magistrat der Stadt Herborn, 6348 Herborn,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 24/1977 S. 1199

808

KASSEL

Verordnung über die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“, Landkreis Waldeck-Frankenberg, bestehen aus Abschnitten des Flußlaufes der Eder sowie aus deren angrenzenden Uferflächen.

1. Das Naturschutzgebiet „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ umfaßt Teile der Gemarkungen Anraff, Bergheim, Wega und Wellen. Seine Größe beträgt etwa 70,653 ha.
2. Das Naturschutzgebiet „Unter der Haardt“ umfaßt Teile der Gemarkung Mandern. Seine Größe beträgt 32,4573 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet

1. „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ umfaßt die nachstehend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bergheim

Flur 5 Flurstücke 142 und 201,

Gemarkung Anraff

Flur 3 Flurstück 6,

Flur 4 I Flurstücke 103 und 105/35

sowie diejenigen Teilstücke der Grundstücke

Flur 5 Flurstücke 83, 84, 86, die in den katasteramtlichen Karten als „Sumpf“ ausgewiesen sind.

Gemarkung Wellen

Flur 3 Flurstück 1, 3, 4/2, 5/2, 6/2,

Gemarkung Wega

Flur 2 I Flurstücke 87, 93, 95, 155/1, 159/6,

Flur 2 II Flurstücke 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 62/4, 63/3, 63/9, 63/11, 63/16, 63/17, 63/18, 102/2, 104/6, 230/63, 234/63, ferner ein Teilstück

des Flurstücks 98/7,

das im Süden durch die Eder und im Norden durch eine gerade Linie vom Eckpunkt der Flurstücke 229/84, 63/11 und 98/7 zum Eckpunkt der Flurstücke 140/64, 230/63 und 98/7 begrenzt wird, sowie die südliche Teilfläche des Flur-

stückes 101 (Weg) bis zur verlängerten südlichen Grenze der Wegeparzelle 99/2, die durch Grenzsteine markiert ist, Flur 3 I Flurstücke 28, 116/29, 119/29, 120/29, 136/29, Flur 3 II Flurstücke 53, 54/2, 54/1, 55 und 56, 57;

2. „Unter der Haardt“ umfaßt die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Mandern

Flur 3 I Flurstücke 57 und 190;

Flur 3 II Flurstücke 122 bis 130, 172 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 73/2, 74/2, 77/2, 171, 185/2 und 186, jeweils südöstlich bzw. südlich der als Weg gekennzeichneten Teilparzellen,

Flur 4 II Flurstücke 19/9, 19/10, 20/1, 20/49, 23/1 bis 27/1, 28, 29, 30/1 bis 41/1, 43/1 bis 55/2, 57/1 bis 70/1, 119, 120/6, 121/1, 181/19, 240/56, 241/56 sowie

eine Teilfläche des Flurstückes 71/1 bis zur südlich des Vermessungspunktes 284 eingetragenen Nutzungsgrenze.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:1250 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Naturschutzgebiete werden durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Hessische Bauordnung zu errichten oder zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden;

2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hess. Forstgesetzes i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361);
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. der Personen- und Güterverkehr der Grundstückseigentümer oder der sonst Berechtigten;
6. die wasserwirtschaftlichen Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. Dies gilt nicht für Veränderungen der Uferzonen oder Kiesbänke;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 (2) des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. 5. 1977

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 24/1977 S. 1202

809

Vorhaben der Fa. Karl Pohlmann, Mineralö Raffinerie, 3540 Korbach

Die Fa. Karl Pohlmann, Am Kniep 2, 3540 Korbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Neutralisation von Säureharzen nach § 2 Ziffer 27 der 4. BImSchV gestellt.

Die Anlage befindet sich in Korbach, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 40/2 (Am Kniep 2).

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 20. 6. 1977 bis zum 22. 8. 1977 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 561, und beim Magistrat der Stadt Korbach, Ordnungsamt, im Rathaus, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 14. 9. 1977 bestimmt.

Er findet um 10.30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses in Korbach statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 18. 5. 1977

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

StAnz. 24/1977 S. 1205

Buchbesprechungen

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Loseblattsammlung und Kommentar von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 15., 16. und 17. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage; 398, 260 bzw. 256 S., DIN A 5 im Streifband, 56,50 DM, 39,— DM, 38,50 DM; Gesamtwerk (1474 Seiten in zwei Plastikordnern) 64,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die in verhältnismäßig kurzer Folge erschienenen drei Ergänzungslieferungen machen die Bewegung deutlich, in die das Rechtsgebiet der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes seit einiger Zeit geraten ist. Mit den Ergänzungslieferungen wird das Loseblattwerk auf den Stand der Tarifverträge vom 9. Dezember 1976 (= Zehnter Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV/Dreizehnter Änderungstarifvertrag zum Vers-TV-G) und der Dreizehnten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gebracht. Damit sind alle diejenigen Änderungen berücksichtigt, die nach dem derzeitigen Verhandlungsstand bereits für dieses Jahr von Bedeutung sind. Beschlossene Sache sind eine weitere Tarif- und Satzungsänderung, die zum 1. Januar 1978 die Finanzierung der Zusatzversorgung auf eine andere Grundlage stellen sollen. Der im neuen Ehe- und Familienrecht vorgesehene Versorgungsausgleich wird im übrigen dazu zwingen, auch insoweit noch im Laufe dieses Jahres Folgerungen für den Bereich der Zusatzversorgung zu ziehen.

Der Umfang der bereits verabschiedeten und noch bevorstehenden Tarifvertrags- und Satzungsänderungen wird es für alle, die sich mit dem Zusatzversorgungsrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu befassen haben, nötiger denn je machen, ein zuverlässiges Nachschlagewerk zur Hand zu haben. Es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß das Loseblattwerk von Berger/Kiefer auch in Zukunft in jeder Beziehung seinem guten Ruf als zuverlässiges Hilfsmittel gerecht werden wird.

Regierungsobererrat Ramdohr

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen. Erläutert von Dr. Heinz Thomas, Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht München, und Dr. Hans Putzo, Vorsitzendem Richter am Landgericht München I, Honorarprofessor an der Universität München. 9., neubearbeitete Auflage. 1977. XXII, 1588 S., in Leinen DM 48,—. Verlag C. H. Beck, München.

Die hier angezeigte 9. Auflage folgt im Abstand von nur zwei Jahren der Vorauflage. Seit deren Erscheinen haben die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz tiefgreifende Änderungen erfahren. Am 1. Januar 1977 ist das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten in Kraft getreten (§§ 641 I bis 641 t ZPO). Die 9. Auflage entspricht der Rechtslage vom 1. Juli 1977. An diesem Tag treten die Vereinfachungs-Novelle und die Verfahrensvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft. Beide Kodifizierungen sind voll in die Neuauflage eingearbeitet und kommentiert worden. Insgesamt sind damit mehr als 250 Paragraphen neu eingefügt oder im Wortlaut geändert worden. Durch eingehende Übersichten und Gegenüberstellungen wird dem Benutzer die Arbeit, besonders in der Übergangszeit, erleichtert. Mit Recht wird behauptet, daß ab 1. Juli 1977 eine im Urteilsverfahren völlig umgestaltete Zivilprozeßordnung gilt.

Rechtsprechung und Schrifttum sind bis etwa Oktober/November 1976 eingearbeitet. Einzelne Teile des Kommentars sind überarbeitet

und den Bedürfnissen der Praxis noch mehr angepaßt worden. Das gilt in besonderem Maße von den Ausführungen zur Streitwertfestsetzung und von der Darstellung kostenrechtlicher Fragen. Auch die Erläuterungen zur Zwangsvollstreckung sind erweitert worden. Damit bezieht der Kommentar zunehmend in den Benutzerkreis auch Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher ein.

Der handliche Kommentar ist von Auflage zu Auflage verbessert worden. Er genießt in Fachkreisen hohes Ansehen und ist zu einem unentbehrlichen Helfer der Praxis geworden. Das Werk bedarf keiner weiteren Empfehlung mehr. Die rasche Folge der Auflagen spricht für sich selbst. Besonderer Dank gebührt Verfassern und Verlag, daß sie das Werk rechtzeitig vor dem 1. Juli 1977 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben und daß trotz der Erweiterung des Umfangs um mehr als 200 Seiten der Preis nur geringfügig erhöht wurde.

Ärgerlich ist die Verwendung der Abkürzung BRD für Bundesrepublik Deutschland. Diese Abkürzung ist nicht amtlich. Sie stammt von den Machthabern der DDR und wird von ihnen offensichtlich in der Absicht verwendet, den Namen Deutschland möglichst aus dem Sprachgebrauch zu verdrängen. Der im In- und Ausland angesehene Beck Verlag sollte dem — auch aus Gedankenlosigkeit — nicht Vorschub leisten. Dafür können auch Raum- und Kostengründe nicht angeführt werden. Die amtliche Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland könnte mit BRP abgekürzt werden, was kaum mehr Raum in Anspruch nehmen dürfte.

Vorsitzender Richter Adalbert Schäfer

Betriebsrentengesetz. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610). Kommentar von Werner Schulz, Vorsitzendem Richter am Hessischen Landessozialgericht, 2. Ergänzungslieferung, Stand: 1. März 1977, DM 43,—, Gesamtwerk DM 45,—, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Kempfenhausen am Starnberger See.

Mit der nunmehr vorgelegten 2. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu dem Betriebsrentengesetz abgeschlossen. Damit sind sowohl die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Unverfallbarkeit, das Auszahlungsverbot, die Altersgrenze, die Insolvenzversicherung und die Anpassung als auch die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert. Darüber hinaus sind weitere Materialien des mit dem Gesetz im Zusammenhang stehenden Bundesrechts dargestellt. Dabei ist es besonders zu begrüßen, daß sonst nicht leicht zugängliche Erlasse der Finanzbehörden mit abgedruckt sind.

Das Werk, wie es jetzt erhältlich ist, ist so gegliedert, daß nach einer gelungenen Einführung zur Geschichte der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Gesetzestext und die Kommentierung folgen. Daran schließt sich das für Fragen der betrieblichen Altersversorgung relevante Bundesrecht an.

Die Darstellung ist klar und verständlich und führt durchweg zu überzeugenden bzw. vertretbaren Ergebnissen. Erfreulich ist, daß der Autor in dem gebotenen Maß auf die Rechtsprechung und die Literatur eingeht, bzw. auf sie in einem besonderen Erläuterungspunkt hinweist. Das Werk kann allen Interessenten, die sich mit Fragen und Problemen der betrieblichen Altersversorgung befassen müssen, uneingeschränkt empfohlen werden, zumal da es jetzt bis auf die noch vorgesehene Aufnahme des Landesrechts und das Stichwortverzeichnis vollständig ist.

Regierungsobererrat Hohmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 13. JUNI 1977

Nr. 24

Gerichtsangelegenheiten

2530

VIII W 121: Herrn Horst Weindorf, Robert-Bosch-Straße 14, 6079 Sprendlingen, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.
6100 Darmstadt, 27. 4. 1977

Der Präsident des Landgerichts

2531

I F 125: Herr Peter Fromberg, Adolfstraße 5, 62 Wiesbaden, ist heute von mir als Rechtsbeistand zugelassen worden.

Ausgenommen ist das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung. Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.
6200 Wiesbaden, 24. 5. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

2532

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses

Der am 1. 8. 1968 vom WVA der Hess. Polizei — Wirtschaftsverwaltung Hanau — ausgestellte Dienstausschuss Nr. 37 des Angestellten Hans Muth ist in Verlust geraten.

Er wird hierdurch für ungültig erklärt.
6200 Wiesbaden, 25. 5. 1977

Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei

Güterrechtsregister

2533

GR 243 — 1. 6. 1977: Nolte, Wolrad, und Theresia geb. Alexy, beide Am Biggenbusch 8 in Diemelstadt-Wrexen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
3548 Arolsen, 1. 6. 1977 Amtsgericht

2534

GR 288 — Veränderung: Friedrich Winkler, Bad Homburg, Lindenstr. 2, und dessen Ehefrau Elisabeth Karoline geb. Jüttner, haben durch notariellen Vertrag vom 16. 5. 1977 die Errungenschaftsgemeinschaft aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 31. 5. 1977 Amtsgericht

2535

GR 395 — Neueintragung — 27. Mai 1977: Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1977 haben der Kaufmann Heinrich — gerufen Heinz — Pfeiffer und Grete geborene Droste in Gedern, Stadtteil Ober-Seemen, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 27. 5. 1977 Amtsgericht

2536

GR 2010 — 1. 6. 1977: Jacob Buys, Bauhelfer, Monika Buys geb. Brauburger, Hintergasse 20, Ober-Mörlen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 5. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 6. 1977

Amtsgericht

2537

GR 534 — 27. 5. 1977: Kfm. Angestellter Gernot Schleitzer und Eleonore geborene Heil, beide wohnhaft in Waldschmittstr. Nr. 24, 6412 Gersfeld-Hettenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 4. 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart.
6412 Gersfeld, 27. 5. 1977

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

2538

GR 1754 — 15. 3. 1977: Dr. Fehrmann, Heinz Werner, Zahnarzt, Kassel, und Gisela Dorothea geb. Knof.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. November 1976.

GR 1754 A — 15. 3. 1977: Koehler, Wolfgang Gustav Wilhelm, Industriekaufmann, Kassel, und Elisabeth Hildegard geb. Hondl.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. November 1976.

GR 1755 — 15. 3. 1977: Ginkel, Hilmar Harry, Landschaftsgärtner, Kassel, und Ursula geb. Knabe.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Januar 1977.

GR 1755 A — 18. 3. 1977: Foese, Gustav Heinrich Willi, Rentner, Kassel, und Gabriele Antonie geb. Bulowsky.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Februar 1977.

GR 1756 — 28. 3. 1977: Hudl, Helmuth Günter, Krankenpfleger, Fuldatal-Bergshausen, und Ingrid geb. Machner.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Januar 1977.

GR 1756 A — 29. 3. 1977: Schaefer, Emil, Kaufmann, Kassel, und Erna, Alma, Berta geb. Funke.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juli 1976.

GR 1757 — 21. 4. 1977: Meister, Horst, Schornsteinfeger, und Renate, geb. Koch, Kosmetikerin, beide in Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. März 1977.

GR 1757 A — 21. 4. 1977: Ernst, Hans-Joachim, Kfm. Angestellter, Kaufungen, und Petra geb. Weber.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. März 1976.

GR 1758 — 21. 4. 1977: Hugo, Bernd, Elektroing. (grad.) in Niestetal, und Brigitte, geb. Linge.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. März 1977.

GR 1758 A — 21. 4. 1977: Forell, Manfred, Kaufmann in Vellmar-West und Ursula geb. Heine.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1977.

GR 1759 — 21. 4. 1977: Glimm, Walter, Schweißer in Kassel, und Annemarie geb. Fauland.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. März 1977.

GR 1759 A — 21. 4. 1977: Olewinski, Stanislaus, Tankwart, Kassel, und Minna geb. Klinger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 1. 1977 u. 18. 4. 1977.

GR 1760 — 22. 4. 1977: Rothe, Michael, Kaufmann, und Elisabeth geb. Schwarz, Lohfelden 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. März 1977.

GR 1760 A — 2. 5. 1977: Freiherr von Buttler-Ziegenberg, Reimar Alfred Johann Daniel Robert, kaufm. Angestellter, Kassel, und Brigitte Harlette Elisabeth Freifrau von Buttler-Ziegenberg geb. Schröder.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. April 1977.

GR 1761 — 2. 5. 1977: Wolff, Herbert Otto, Landmaschinenschlosser, Kassel, und Lieselotte Renate Petra geb. Aderhold.

Durch Vertrag vom 28. März 1977 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1761 A — 4. 5. 1977: Schröder, Roland, Kraftfahrer, Söhrewald 3, und Erika Ilse geb. Lorenz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. April 1977.

GR 1762 — 4. 5. 1977: Braun, Volker, Kraftfahrzeugmeister, Fuldatal 1, und Anni Elisabeth Ingrid, geb. Becker.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Februar 1977.

GR 1762 A — 6. 5. 1977: Kleinschmidt, Manfred, Kfz-Mechaniker, Vellmar 2, und Bärbel Wilgard, geb. Huck.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. März 1977.

3500 Kassel, 27. 5. 1977 Amtsgericht

2539

8 GR 772 — Neueintragung — 26. Mai 1977: Eheleute Chemiewerker Peter-Ludwig Beck, geb. 30. 6. 1948, und Renate Beck geb. Thoma, geb. 18. 6. 1947, beide wohnhaft in Eppstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 6. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 5. 1977

Amtsgericht

2540

8 GR 771 — Neueintragung — 26. Mai 1977: Eheleute Dipl.-Kfm. Klaus Hermann Simon, geb. 28. 12. 1949, und Beatrice Gertrud Ilse Simon geb. Hoffsummer, geb. 3. 12. 1952, beide wohnhaft in 6242 Kronberg (Taunus)-3.

In der notariellen Urkunde vom 28. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 31. 5. 1977

Amtsgericht

2541

GR 972 — Neueintragung — 23. Mai 1977: Lothar Dembowski und Birgitt Dembowski geb. Just, beide in der Badestube 6, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 23. 5. 1977 Amtsgericht

2542

GR 973 — **Neueintragung** — 27. Mai 1977: Joseph Heim, Rentner, und Ingrid Heim verw. Kastner geb. Sieweke, kaufm. Angestellte, beide Münchhausen/OT Oberasphe Nr. 51/3.

Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 27. 5. 1977 **Amtsgericht**

2543

5 GR 4410: Eheleute Rainer Baier und Helga geb. Krönung, Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

Handelsregister**2544**

HRB 1054: BIPO Wohnbau-Vermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Breuna.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Vermittlung von Grundstücken; Vermittlung, Herstellung und Verkauf von Häusern und Wohnungen und aller hiermit verbundenen Geschäfte. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Unternehmen dieser Art auch selbst betreiben.

Stammkapital: 20 000,— DM.
Geschäftsführer: Helmut Poschmann, Architekt in Breuna.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. Februar 1977 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Helmut Poschmann aus Breuna vertritt die Gesellschaft allein.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

3549 Wolfhagen, 28. 4. 1977 **Amtsgericht**

2545

HRB 1055: Spedition Ernst Jäger Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 3501 Emstal 1.

Gegenstand des Unternehmens: Ausführung von Güterspedition aller Art.

Stammkapital: 40 000,— DM.
Geschäftsführer: Spediteur Ernst Joachim Jäger in Garbsen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Dezember 1974 geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. 12. 1975, gekündigt werden. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Letzterenfalls sind je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Es kann aber auch einzelnen von ihnen das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Der Geschäftsführer Ernst Joachim Jäger vertritt die Gesellschaft allein.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

3549 Wolfhagen, 28. 4. 1977 **Amtsgericht**

Vereinsregister**2546**

VR 360 — 27. 5. 1977: Kinderspielstube Marianne, Interessengemeinschaft Bensheim-West, Bensheim.

Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6140 Bensheim, 27. 5. 1977 **Amtsgericht**

2547

VR 221 — **Neueintragung** — 26. Mai 1977: StCC Edertal (Stock-Car-Club Edertal) in Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2548

VR 445 — **Neueintragung**: Laienspiele Waldensberg eingetragener Verein in Wächtersbach, Stadtteil Waldensberg.

6460 Gelnhausen, 25. 5. 1977 **Amtsgericht**

2549

VR 446 — **Neueintragung**: 1. Linsengericht Carnevalsverein „Die Haselnüsse“ eingetragener Verein Linsengericht/Ortsteil Altenhaßlau.

6460 Gelnhausen, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2550

VR 447 — **Neueintragung**: Verein zur Förderung der Arbeit des Burckhardt-Hauses eingetragener Verein in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 27. 5. 1977 **Amtsgericht**

2551

VR 314: Aktion „Sonniger Herbst“ Interessengemeinschaft älterer Bürger, Niederrhausen.

6270 Idstein, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2552

VR 1418 — 18. 3. 1977: Laufgemeinschaft Kaufungen, Sitz Kaufungen.

VR 1419 — 29. 3. 1977: Wasser-Sport-Club Fuldata, Sitz Fuldata/Ortsteil Wilhelmshausen.

VR 1420 — 29. 3. 1977: Griechische Gemeinde Kassel und Umgebung, Sitz Kassel.

VR 1421 — 20. 4. 1977: Arbeitsgemeinschaft Fußgänger-City-Kassel, Sitz Kassel.

VR 1422 — 20. 4. 1977: Treuhandfonds des Vereins der Freunde und Förderer des Deutsch-Amerikanischen Kindergartens in Kassel, Sitz Kassel.

VR 1423 — 20. 4. 1977: Tennisclub Niestetal 1976, Sitz Niestetal.

VR 1424 — 20. 4. 1977: Schützenverein 1967 Wickenrode, Sitz Helsa/Ortsteil Wickenrode.

VR 1425 — 20. 4. 1977: Tennisschule Schauenburg, Sitz Schauenburg.

VR 1426 — 20. 4. 1977: Lauf-Treff-Gemeinschaft Fuldaerbrück, Sitz Fuldaerbrück.

VR 1427 — 20. 4. 1977: Hessencourrier, Sitz Kassel.

VR 1428 — 20. 4. 1977: Kuratorium Vellmar Zusammenschluß der örtlichen Vereine, Sitz Vellmar.

VR 934 — 28. 4. 1977: Unterstützungseinrichtung des Textilhauses Betten-Voepel, Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vom 14. November 1975 ist die Auflösung des Vereins beschlossen.

3500 Kassel, 27. 5. 1977 **Amtsgericht**

2553

VR 253 — **Neueintragung** — 26. 5. 1977: Burschenschaft Rauschenberg. Sitz: 3576 Rauschenberg.

3575 Kirchhain, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2554

VR 453 — **Neueintragung** — 1. Juni 1977: Werksarzt-Zentrum Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2555

VR 452 — **Neueintragung** — 27. Mai 1977: Judo-Club 1973 Erbach/Ts., Sitz: Camberg-Erbach.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 5. 1977 **Amtsgericht**

2556

VR 389 — **Neueintragung**: Kultur- und Sportverein (KSV) reichelsheim/Odenwald, Sitz: 6101 Reichelsheim.

6120 Michelstadt, 25. 5. 1977 **Amtsgericht**

2557

VR 390 — **Neueintragung**: Sportverein 1972 Ober-Hainbrunn, Sitz: Rothenberg/Ober-Hainbrunn.

6120 Michelstadt, 25. 5. 1977 **Amtsgericht**

Liquidation**2558**

5 HRB 50 — Schloßtheater Fulda GmbH in Fulda: Die Gesellschafterversammlung vom 25. Mai 1976 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und Liquidation angeordnet. Liquidator ist Frau Margarete Bohl in Fulda. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

6400 Fulda, 31. 5. 1977 **Der Liquidator**

Vergleiche — Konkurse**2559**

N 3/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Venizelos Yannakakis in Homberg/Ohm ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6320 Alsfeld, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2560

N 5/76: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Alleininhabers des Unternehmens mit der Firma Hermann Scheld und Sohn in 3563 Dautphetal-Holzhausen/Hünstein, des Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeisters Hermann Scheld, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag, den 8. Juli 1977, vormittags 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstr. 70 (Sitzungssaal) anberaumt. Der Vergleichsvorschlag sowie die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Amtsgericht 3560 Biedenkopf, Zimmer 103) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2561

61 N 3/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Georg Bauer in Darmstadt**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 26 376,68 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 13 542,38 bevorrechtigte und DM 239 641,47 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6100 Darmstadt, 26. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Dr. F. E. Fratschner

2562

61 N 28/77: Über das Vermögen der **Firma Auerbacher Nahrungsmittelwerk GmbH mit dem Sitz Raiffeisenstr. 2 in 6103 Griesheim**, wird heute, am 31. Mai 1977, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelungstr. 16, 6100 Darmstadt, Tel. Nr. 2 68 61.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 21. Juli 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 27. Oktober 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1977 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

6100 Darmstadt, 31. 5. 1977 **Amtsgericht**

2563

61 N 43/77: Über das Vermögen der **Firma HABRA-DRUCK DNP Ott GmbH & Co (Rechtsform: Kommanditgesellschaft mit Sitz in Otto-Röhm-Straße 69, 6100 Darmstadt)**, wird heute, am 26. Mai 1977, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist und ihre Zahlungen am 25. Mai 1977 eingestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Moufang, Adelungstraße 16, 6100 Darmstadt, Tel. 2 68 61. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, d. 14. Juli 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, d. 20. Oktober 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juni 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2564

N 4/77 — **Beschluß:** Über das Vermögen der in Liquidation befindlichen **Technocel Cellulosestoffe GmbH u. Co. KG, Battenberg** — Eder, vertreten durch die Liquidatorin Frau Rechtsanwältin Angela Grisebach, Marburg-Lahn, ist am 24. Mai 1977, 16.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Rechtsanwalt Dieter Görgens in Wetter, Kreis Marburg-Biedenkopf, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1977 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 22. Juni 1977, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 21. September 1977, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Frankenberg, Saal 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Juli 1977 anzuzeigen.

3558 Frankenberg, 24. 5. 1977 **Amtsgericht**

2565

81 N 575/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Texpport H. P. Bild & K. Krämer oHG., Im Langgewann 7, 6238 Hofheim (Ts.)**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Abstimmung über einen Zwangsvergleichsvorschlag auf den 22. Juli 1977, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

Die Erklärung des Konkursverwalters sowie der Vergleichsvorschlag sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 24. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2566

81 N 661/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **cbm Technik GmbH & Co. Spezial-Maschinen KG, Speyerer Str. 3, 6 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 12. Juli 1977, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2567

42 N 132/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Frank Wergin, Akademiestraße 32, 6450 Hanau/Main**, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 17. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2568

65 N 10/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maiermelsters und Kaufmanns Kurt Landgrebe, Kohlenstr. Nr. 121, Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 28. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 26. 5. 1977 **Amtsgericht, Abt. 63**

2569

65 N 2/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Altmann & Co. KG, Färberei, Chemische Reinigung, Wäscherei, Fuldatal-Ihringshausen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO). Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 660,— Deutsche Mark, die Auslagen sind auf 114,40 DM festgesetzt worden.

3500 Kassel, 23. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 63

2570

5 N 5/77: Über das Vermögen des **Elektromelsters Otto Friedrich Jüngst, des Inhabers der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Elektro Heinz Weitzel, Bahnhofstr. 19, 3575 Kirchhain 1**, wird heute, am 1. Juni 1977, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Str. 24, 3570 Stadtlendorf, Tel. (064 28) 72 74, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Juli 1977 schriftlich, zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. Juli 1977, 11.00 Uhr; Prüfungstermin am 14. September 1977, 10.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juli 1977 anzeigen.

3575 Kirchhain, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2571

5 N 18/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kristallglaswerk Hirschberg GmbH, 3570 Stadtlendorf 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind auf die aus dem Schlußterminsprotokoll ersichtlichen Beträge festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 27. 5. 1977 **Amtsgericht**

2572

9 N 13/77 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der **Firma happy drink Import GmbH Rembrücken mit Sitz in K5-nigstein**, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinz Borst, Im Haderheck 36, K5-**

nigstein/Ts., auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird das am 29. 3. 1977 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, da der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1977
Amtsgericht, Abt. 9

2573

9 N 12/77 — **Beschluß:** In der Konkurs-sache der happy drink Import GmbH & Co. KG, in Königstein/Ts., vertreten durch die happy drink Import GmbH, Rembrücken, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Heinz Borst in 6240 Königstein, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird das am 27. 3. 1977 erlassene Veräußerungsverbot aufgehoben, da der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1977
Amtsgericht

2574

1 N 8/77: Konkursöffnungsverfahren der Firma Galvanik-Höringhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Waldeck 3 — Höringhausen, eingetragen in HRB 90 AG Korbach, — vertreten durch den Geschäftsführer, Galvaniseurmeister Wilhelm Pieper in Höringhausen —: Am 25. Mai 1977 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

3540 Korbach, 25. 5. 1977
Amtsgericht

2575

7 N 18 und 19/70 — **Beschluß:** In den Konkursverfahren über das Vermögen

- a) Kommanditgesellschaft in Firma Gustav Appel KG,
- b) Landmaschinen — Großhandelsgesellschaft „Kuhessen“ GmbH,

beide in 3551 Bürgeln,
wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 3. August 1977, 11.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg (Lahn), III. Stock, Zimmer 351, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnungen des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußverzeichnisse der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich der ihm zu erstattenden Auslagen wird auf 21 170,— DM zu a), 4086,— Deutsche Mark zu b) festgesetzt.

3550 Marburg, 23. 5. 1977
Amtsgericht, Abt. 7

2576

N 6/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Rudolf & Co. KG, Erdbaubetrieb, Reichelsheim, wird gem. § 204 Konkursordnung eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8060,— DM, seine Auslagen auf 168,— DM festgesetzt. Die Vergütung des Gläubigerausschusses, Herrn Arndt, wird auf 186,— DM, seine Auslagen auf 76,80 DM festgesetzt.

6120 Michelstadt, 26. 5. 1977
Amtsgericht

2577

N 17/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Brandt, Außenliegend 8, 6453 Seligenstadt/Ortsteil Froschhausen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 31. 5. 1977
Amtsgericht

2578

N 35/76: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Dez. 1976 in 6451 Froschhausen, jetzt 6453 Seligenstadt, verstorbenen Elektromeisters Philipp Martin Degen, zuletzt wohnhaft gewesen in Gartenstr. 1, 6451 Froschhausen, jetzt 6453 Seligenstadt/H., hat die Alleinerbin, Frau Betty Degen geb. Scheich, beantragt, das Verfahren gem. § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 29 zur Einsicht niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger 1 Woche ab Bekanntmachung.

6453 Seligenstadt, 1. 6. 1977
Amtsgericht

2579

4 N 4/77 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Kaufmanns Willi Riegel, Taunusstraße 15, 6392 Neu-Anspach/Ts. 1, wird heute, am 23. Mai 1977, 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Thierbach, 639 Usingen/Ts.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juli 1977 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. Juni 1977, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. September 1977, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Usingen/Taunus. Weilburger Straße Nr. 2, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Juni 1977 anzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

6390 Usingen, 23. 5. 1977
Amtsgericht

2580

62 N 1/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Zahnarztes Werner Braun in Wiesbaden-Biebrich soll die Schlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden, Az.: 62 N 1/76 niedergelegt.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von DM 34 810,64, verfügbar sind DM 29 307,81. Nichtbevorrechtigte Gläubiger fallen aus.

6200 Wiesbaden, 25. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Klein
Rechtsanwalt und Notar

2581

62 N 87/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Superthan KG, Feig u. Co., Nordenstadt,

Daimlerring, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 10. August 1977, 11.00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf a) 10 000,— DM (zehntausend) f. vorl. Vergleichsverfahren, b) 110 000,— DM (einhundertzehntausend) f. Konkursverfahren, die zu erstattenden Auslagen werden auf 10 927,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 31. 5. 1977
Amtsgericht

2582

62 N 114/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegermeisters Ottmar Kober, Fichtenweg 5, 6200 Wiesbaden-Bierstadt, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 29. Juni 1977, 11.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 26. 5. 1977
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2583

6a K 84/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kirdorf, Band 69, Blatt 2199, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. (lt. Schätzungsgutachten Hauptstr. 35), Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 168/2, Straße, Herrnackergasse, Größe 0,08 Ar,

sollen am 27. Juli 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Seemann Heinrich Becker, zur ideellen Hälfte,
- b) Maria Kruppa geborene Becker in Friedrichsdorf 2,
- c) Helene Düringer geborene Becker in Bad Homburg,
- d) Paul Becker in Bad Homburg und
- e) Elisabeth Becker in Bad Homburg, zu b) bis e) je zu einem ideellen 1/4-Anteil.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 168/1 auf DM 59 000,— und Flurstück 168/2 auf DM 1000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 5. 1977
Amtsgericht

2584

6a K 15/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Köppern, Band 78, Blatt 2140, eingetragene Wohnungseigentum, 71,45 tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 17, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 19, Größe 17,34 Ar, Flur 17, Flurstück 34/3, desgleichen, Größe 0,14 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1,

(das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen [Blätter 2140 bis 2156] gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärungen vom 28. 9. 1973 und 27. 1. 1975 Bezug genommen.),

soll am 28. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur und Architekt Josef Beber, Friedrichsdorf 2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 5. 1977
Amtsgericht

2585

K 24/75: Die im Grundbuch von Philippstein, Band 23, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 5, Flurstück 379, Gartenland, Bühnwiese, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 380/1, Garten, Bühnwiese, Größe 1,62 Ar,

sollen am Mittwoch, d. 27. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunsfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Tauer und Cläre geb. Steubing, Philippstein, zu je 1/4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 118 400,— DM

lfd. Nr. 3: 1 700,— DM.

In der Gemarkung Philippstein ist das Flurbereinigungsverfahren anhängig, von dem auch das vorstehende Grundstück betroffen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 23. 5. 1977

Amtsgericht Lahn-Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels

2586

31 K 58/76: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 116, Blatt 4493, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 553/1, Hof- und Gebäudefläche, Angelstraße 20, Größe 1,75 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Real- und Kreditfinanz GmbH in Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 1. 6. 1977
Amtsgericht

2587

84 K 235/74: In der Veröffentlichung Nr. 2206 vom 16. 5. 1977 muß es unter lfd. Nr. 5, ... Flurstück 27/7 ... (nicht 27/1) heißen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1977

Redaktion

2588

5 K 60/75: Die im Grundbuch von Gersfeld, Band 49, Blatt 1507, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gersfeld, Flur 9, Flurstück 16/3, Lieg.-B. 348, Hofraum, Die Wacht, (Wert: 80,— DM), Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gersfeld, Flur 9, Flurstück 16/1, Lieg.-B. 348, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wacht 13 (Wert: 299 920,— DM), Größe 6,94 Ar,

sollen am 28. Juli 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Adelheid Böhm, geb. Forstmann, Schwalbenplatz 6, in 2000 Hamburg 60.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 27. 5. 1977

Amtsgericht

2589

5 K 68/73: Das im Grundbuch von Eckweibach, Band 12, Blatt 350, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eckweibach, Flur Nr. 11, Flurstück 140, Lieg.-B. 95, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 14, Größe 21,60 Ar,

soll am 4. August 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Inge Will geb. Dänner, Hilders-Eckweibach, Schulstr. 14.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 230 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 1. 6. 1977

Amtsgericht

2590

2 K 23/76: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 132, Blatt 6556, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 593, Bauplatz, Albrecht-Dürer-Ring, Größe 14,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juli 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Herbert Klingler, Diplom-Volkswirt, Mörfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6030 Groß-Gerau, 18. 5. 1977
Amtsgericht

2591

4 K 20/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberlibbach, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlibbach, Flur Nr. 1, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Am Schehenberg, Größe 10,66 Ar, soll am 29. Juli 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ella Lucie Schürmann geb. Sieg in Alpirsbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 040,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 1. 6. 1977

Amtsgericht

2592

1 K 80/76: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 31, Blatt 929, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Hof- u. Gebäudefläche, Der Teichberg, Flur 9, Flurstück 14/4, Größe 9,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Hof- u. Gebäudefläche, Am Teichberg 10, Flur 9, Flurstück 14/7, Größe 17,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sachsenberg, Hof- u. Gebäudefläche, Am Teichberg 10, Flur Nr. 9, Flurstück 14/10, Größe 7,37 Ar,

sollen am 29. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach,

Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schleifer Wilhelm Pieper und Helga geb. Weltike in Lichtenfels-Sachsenberg — je zur Hälfte —.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstücke (wirtschaftliche Einheit):	339 296,— DM
Betriebseinrichtung:	20 900,— DM
	<u>360 196,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

2593

3 K 64/75: In der Veröffentlichung 2367 vom 23. 5. 1977 muß es heißen:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Oberkleen, Flur Nr. 2, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Weidigstraße 20, Größe 8,24 Ar.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1977

Redaktion

2594

K 48/76: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 71, Blatt 2739, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 6/21, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistr. 16, Größe 14,77 Ar, soll am 4. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Dez. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Hermann Friedrich Schulz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 740 684,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2595

K 4/76: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 69, Blatt 2940, eingetragene Grundstück der Gemarkung Dudenhofen, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 323, Ackerland, in der Erzbeune, Größe 85,26 Ar,

soll am Montag, dem 1. Aug. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Grähser in Dudweiler/Saar.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 852 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 5. 1977 **Amtsgericht**

2596

K 8/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 52, Blatt 1961, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 80, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 106/1, Weg, Hinter dem Schützenbeulen, Größe 28,99 Ar,

soll am Montag, 15. August 1977, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München (die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstr. 6, Grünwald).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2900,— Deutsche Mark (zweitausendneuhundert Deutsche Mark), $\frac{1}{10}$ hiervon errechnen sich auf 2030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2597

K 42/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberelsungen, Band 14, Blatt 640, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberelsungen, Flur 14, Flurstück 187/57, Ackerland, in den Trieschen, Größe 139,72 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Oberelsungen, Flur 8, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Am Wege nach Escheberg, Haus Nr. 84, Größe 4,60 Ar, und Gemeindennutzenanteil an Art. 293,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 14/2, Gartenland, Niederelsunger Straße, Größe 18,27 Ar,

sollen am Montag, 1. August 1977, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Kraftfahrers Fritz Lindenberg, Martha geborene Meister, in Oberelsungen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 82 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2598

K 10/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 52, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 124/2, Weg, Die Warte, Größe 14,01 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 127/1, Weg, Am Ranger Weg, Größe 44,78 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 128, Weg, Auf dem Siechenhaus, Größe 32,20 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 129, Weg, Auf dem Siechenhaus, Größe 37,54 Ar,

sollen am Montag, 22. August 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München (die Gesellschaft wird gesetzlich ver-

treten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstr. 6, Grünwald).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 12 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2599

K 6/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 52, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 28, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 115/1, Weg, Auf dem Schlage, Größe 4,67 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 165/2, Bauplatz, Auf dem Schlage, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 166/2, Bauplatz, Auf dem Schlage, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 178/2, Bauplatz, Auf dem Schlage, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 179/1, Bauplatz, Auf dem Schlage, Größe 2,41 Ar,

sollen am Montag, 15. August 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München (die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstr. 6, Grünwald).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 9660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2600

K 3/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Elberberg, Band 9, Blatt 194, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elberberg, Flur 12, Flurstück 29/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Hauptstraße 10, Größe 31,11 Ar,

soll am 25. Oktober 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Demnig, Günter, Student, Naumburg-Elberberg — zu einem Fünftel —,

b) I. Heiland, Hermann Wilhelm Ernst Hans, geb. 9. 6. 1909,

b) II. Heiland, Klara Luise Bathildis geb. Steffen, geb. 16. 3. 1913,

wohnhaft Brückenstr. 3, 3000 Hannover 81 — zu vier Fünfteln in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Aktiva

Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

	DM	DM	DM
I. Kapitalanlagen:			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	DM 1 201 668,—		
b) mit Wohnbauten	DM 432 160,—		
c) ohne Bauten	DM —,—		
d) mit unfertigen Bauten	DM —,—	1 633 828,—	
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		—,—	
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen		9 345 881,13	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder		2 039 678,04	
davon Ausgleichsforderungen: DM 2 039 678,04			
5. Beteiligungen		245 436,70	
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören		28 788 871,50	
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten		400 000,—	
8. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft		42 453 695,37	
		49,88	42 453 745,23
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsvertreter		—,—	
2. Versicherungsnehmer		427 110,87	
3. sonstige		55 676,91	482 787,78
IV. Andere Vermögensgegenstände:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		236 595,—	
2. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		42 704,06	
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten		246 066,96	
4. Zins- und Mietforderungen		1 058 219,35	
5. sonstige		701 669,81	2 285 255,18
V. Rechnungsabgrenzungsposten			306 733,59
VI. Bilanzverlust			—,—
			45 528 521,77

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am 14. 6. 1977, 15.00 Uhr, im Vorraum des Magistratssitzungssaales des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Entschädigungssatzung
3. Arbeitsstättenzählung
4. Berichterstatter
5. Terminplanung
6. Unterzeichnung der Niederschrift
7. Mitteilungen des Vorsitzenden

*

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am 15. 6. 1977, 13.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Umgehung Usingen im Zuge der B 456/B 275

3. Planfeststellungsverfahren für den Bau des Betriebshofes Seckbach
4. Arbeitsstättenzählung
5. Berichterstatter
6. Terminplanung
7. Unterzeichnung der Niederschrift
8. Mitteilungen des Vorsitzenden

*

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Planungsausschusses findet am 16. 6. 1977, 13.30 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Umgehung Usingen im Zuge der B 456/B 275
3. Planfeststellungsverfahren für den Bau des Betriebshofes Seckbach
4. Berichterstatter
5. Terminplanung
6. Unterzeichnung der Niederschrift
7. Mitteilungen des Vorsitzenden

Jahresbilanz zum 31. 12. 1976

Passiva

			DM	DM
I. Offene Rücklagen:				
1. gesetzliche Rücklage	Stand 1. 1. 1976	Zuführung	—,—	
2. andere Rücklagen (Sicherheitsrücklage)	DM 10 794 171,08	DM 1 409 188,93	12 203 360,01	12 203 360,01
Ia. Sonderposten mit Rücklageanteil				—,—
II. Wertberichtigungen				—,—
III. Pauschalwertberichtigungen:				
1. zu Kapitalanlagen			521,50	
2. zu sonstigen Forderungen			52 187,—	52 708,50
IV. Versicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Beitragsüberträge				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	DM 379,35			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene				
Versicherungsgeschäft	DM —,—	DM 379,35		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versiche-				
rungsgeschäft	DM 18 083,91			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene				
Versicherungsgeschäft	DM —,—	DM 18 083,91	18 463,26	
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versiche-				
rungsfälle				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	DM 15 607 941,41			
(davon Renten-Deckungsrückstellung: DM —,—)				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene				
Versicherungsgeschäft	DM 3 600 455,21	DM 12 007 486,20		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versiche-				
rungsgeschäft	DM 518 419,36			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene				
Versicherungsgeschäft	DM —,—	DM 518 419,36	12 525 905,56	
3. Schwankungsrückstellung			7 204 648,10	
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung		DM 49 457,49		
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versiche-			49 457,49	
rschaft			49 400,—	19 847 874,41
5. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen				—,—
V. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft				715 530,98
VI. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				—,—
VII. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsnehmern			—,—	—,—
2. sonstigen			—,—	—,—
VIII. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Pensionsrückstellungen			10 448 765,—	
2. sonstige Rückstellungen			1 401 313,—	11 850 078,—
IX. Andere Verbindlichkeiten:				
1. sonstige Verbindlichkeiten			575 583,40	575 583,40
X. Rechnungsabgrenzungsposten				283 386,47
XI. Bilanzgewinn				—,—
				45 528 521,77

Der Direktor der
Nassauischen Brandversicherungsanstalt
V e n o h r

Wiesbaden, den 25. Februar 1977

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses findet am 16. 6. 1977, 16.30 Uhr, im Vorraum des Magistratssaales des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Entschädigungssatzung
4. Änderung der Hauptsatzung
5. Weiteres Verfahren bei der Beratung der Geschäftsordnung des Verbandstages
6. Berichterstatte
7. Terminplanung
8. Unterzeichnung der Niederschrift
9. Mitteilungen des Vorsitzenden

*

Die 2. (öffentliche) Sitzung des Verbandstages findet am 21. 6. 1977, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Verbandtagsvorsitzenden
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Bericht des Wahlvorbereitungsausschusses und Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten
4. Einführung und Verpflichtung des hauptamtlichen Beigeordneten und von ehrenamtlichen Beigeordneten sowie Aushändigung der Ernennungsurkunden
5. Entschädigungssatzung
6. Änderung der Hauptsatzung
7. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Umgehung Usingen im Zuge der B 456/B 275
8. Vorplanung einer Verlängerung der B 448 als Umgehung Froschhausen — Seligenstadt
9. Planfeststellungsverfahren für den Bau des Betriebshofes Seckbach
10. Arbeitsstättenzählung

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1977

Umlandverband Frankfurt

Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden — Gewinn- und

Posten	Gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	35 994 197,50	
2. Rückversicherungsbeiträge	/, 9 930 652,35	
3. Veränderung der Beitragsüberträge f. e. R.	+ 448,83	26 063 993,98
4. sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.		52 638,08
Zwischensumme 1		26 116 632,07
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f. e. R.		18 021 548,12
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	5 571 222,46	
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	/, 2 150 490,36	3 420 732,10
7. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.		3 308 712,00
Zwischensumme 2		+ 1 363 639,25
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung		/, 713 089,25
Zwischensumme 3		+ 652 551,—
9. Erträge aus Kapitalanlagen:		
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	216 615,72	
davon aus eigener Nutzung: DM 144 616,32		
b) Erträge aus Beteiligungen	31 509,50	
c) Zinsen und ähnliche Erträge	3 526 160,77	
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen	37 754,50	3 812 040,49
10. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von		
a) Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nummer 9 Buchstabe d gehören	—,—	
b) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen	232 718,21	232 718,21
c) Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	
11. sonstige Erträge		50 884,75
davon außerordentliche: DM 20 324,10		
Zwischensumme 4		+ 4 748 194,45
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	66 682,98	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—,—	
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	226 275,82	292 958,80
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1 069 243,59
14. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		96 437,05
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 7 gehören		1 971,10
16. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 712 675,37	
b) sonstige	46 888,03	1 759 573,40
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
18. sonstige Aufwendungen		116 821,58
19. Jahresüberschuß		1 409 188,93
20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
21. Entnahmen aus offenen Rücklagen		—,—
22. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen:		
a) in die gesetzliche Rücklage	—,—	
b) in freie Rücklagen (Sicherheitsrücklage)	1 409 188,93	1 409 188,93
23. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—,—

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 44 in der Gemarkung Braunau der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck—Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße Nr. 44 in der Gemarkung Braunau der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck—Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 53,003 neu (bei km 53,040 der L 3296 alt)

bis km 53,045 neu (bei km 53,048/52,993 der L 3296 neu)
= 0,042 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße Nr. 44.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck—Frankenberg, Am Kniep 50, 3540 Korbach 1, einzulegen.

3540 Korbach, 27. 5. 1977

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Waldeck—Frankenberg**

Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis 31. 12. 1976

selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft Versicherungszweig: Feuer / Gebäude		sonstige Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts			
		selbst abgeschl. V G V		in Rückdeckung übernommen	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
34 637 453,—		207 064,45		1 149 680,05	
J. 9 819 159,07		J. 98 799,30		J. 12 693,98	
J. 345,77	24 817 948,16	—	108 265,15	+ 794,60	1 137 780,67
	52 638,09		—		—
	24 870 586,25		108 265,15		1 137 780,67
	17 060 282,10		22 742,39		938 523,63
	3 083 951,31		45 187,65		291 623,14
	3 253 699,90		—		55 012,70
	1 472 652,94		40 365,11		J. 147 378,89

Für die folgenden fünf Geschäftsjahre rechnen wir mit Versorgungszahlungen in Höhe von je 99, 100, 103, 103, 103% der diesjährigen Zahlungen von DM 784 690,99, enthalten in Position 13.

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 5. März 1977

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Ausschreibungen

Kassel — Bauleistung: Verbreiterung der BAB A 7, Richtungsfahrbahn Kassel—Frankfurt, Betr.-km 358+200 — Betr.-km 358+860, in der Gemarkung Aua.

Leistungen u. a.

ca. 52 000 cbm
ca. 2 900 cbm
ca. 4 700 qm

ca. 4 700 qm

ca. 1 200 qm

ca. 4 700 qm

ca. 5 000 qm

ca. 4 100 qm

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: August 1977 bis Mai 1978.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976, erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB-StB 75, Ziff. 45—47. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Absatz 3, anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 80,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745/608, PSchA Ffm. zu Gunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „Verbreiterung der BAB A 7, Betr.-km 358+200 — Betr.-km 358+860“.

Eröffnungstermin: 28. 6. 1977 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Str. 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- u. Bindefrist: 15. 7. 1977.

3500 Kassel, 25. 5. 1977

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerungen — Teppichbeläge — auf Landesstraßen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Los I L 3237 Witzenhausen — Witzenhausen-Kleinalmerode

9 000 qm

Los II L 3464 Witzenhausen/Wendersh.-Ludwigstein (B 27)

10 000 qm

Los III Witzenhausen/Stiedenrode/Ziegenhagen-Hedemünden

17 000 qm

Los IV L 3426 Felsberg—Felsberg/Büddiger

9 200 qm

Los V L 3147 Melsungen/Günsterode—Hess. Lichtenau

10 000 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 12—24 Werktage/Los.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. Juni 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Teppichbeläge auf Landesstraßen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 30. 6. 1977, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 21 Werktage.

3440 Eschwege, 27. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau von zwei Stützmauern im Zuge des Ausbaues der B 27, Umgehung Bronnzell — BW 16a — Fu 1662 — Bau-km 1+275 — 1+334; BW 16b — Fu 1663 — Bau-km 1+343 — 1+495 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1550 cbm	Baugrubenaushub
ca. 1650 cbm	Beton u. Stahlbeton Bn 100 — Bn 150
ca. 110 t	Betonstahl III K u. IV R
ca. 2100 qm	Abdichtung nach AIB
ca. 230 qm	Filterkörpersteine

Bauzeit: ca. 10 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13.6.1977 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 14. 6. 1977.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 12. 7. 1977, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 19.8.1977, 24.00 Uhr. 6400 Fulda, 1. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Bei der
Stadt Sontra (Werra-Meißner-Kreis)
ist ab 1. September 1977 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit dauert 6 Jahre (Wiederwahlmöglichkeit).

Die Besoldung erfolgt nach A 15 des hessischen Besoldungsgesetzes.

Die Garnisonstadt Sontra (Standort des Panzeraufklärungsbataillons 5) hat rd. 9500 Einwohner, ist Luftkurort, Bundesausbauort u. Mittelzentrum. Gute Infrastruktur und eine weiterführende Schule (mit gymnasialer Oberstufe) sind vorhanden.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und einsatzfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Dringend erforderliche Ansiedlung von Industrie- u. Gewerbebetrieben erfordern energischer Einsatz und sachbezogenes Verhandlungsgeschick des Bewerbers.

Bewerbungen mit handgeschriebenen Lebenslauf und Lichtbild neuesten Datums, lückenloser Nachweis bisheriger Tätigkeit und Referenzen werden bis zum 1. August 1977 an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadt Sontra, Herrn Fritz Ewald, Breitwiesenweg 1, 6443 Sontra, mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten.

Zu persönlicher Vorstellung erfolgt Aufforderung.

Konstituierende Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbands Frankfurt am 14. Juni 1977

Die öffentliche Bekanntmachung vom 6.6.1977 wird dahin berichtigt, daß die konstituierende Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt am 14. Juni 1977, 10.00 Uhr stattfindet (nicht 16.00 Uhr).

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1977

Umlandverband Frankfurt

Die

Stadt Rüdesheim am Rhein

sucht zum 1. 7. 1977 oder später einen

Bauingenieur (grad.)

Dienstverhältnis und Vergütung richten sich nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) sowie nach Fähigkeit und Erfahrung der Bewerber.

Außerdem wird evtl. ein

technischer Zeichner oder Bauwart

gesucht.

Weitere Auskünfte erteilt die Personalabteilung Rathaus Zimmer 10. Telefon 06722/10 11.

Bewerbungen an den

Magistrat der Stadt
6220 Rüdesheim am Rhein

Nds. Vermessungsbeamter

Mittlerer Dienst, A 9, 31 Jahre, sucht neuen Wirkungskreis im Vermessungs- oder Katasteramt. Zur Zeit beschäftigt mit Umstellung auf BEDV.

Zuschriften unter Nr. 22/77 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon SA-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber 04 186 646. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 3,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.